

Förderungsrichtlinien des Tiroler Landessportrates mit Stand 02. Februar 2010

1. Einreichfristen und Auszahlung

Förderung	Eingabefrist	Beschluss LSR	Auszahlung
Fachverbandsmittel	28. Feber	Ende Mai	Juni
Jugendsportförderung	31. März	Ende April	Mai
Sportstättenbauförderung	30. April	Ende Juni	Juli
Veranstaltungsförderung	31. Mai	Ende Juni	Juli
Basisförderung Mannschaften	28. Feber / 31. August	Ende März / Anfang September	April / Oktober
Fahrtkostenzuschuss für A/B Liga	31. Oktober	Anfang Dezember	Dezember
Leistungszentren/Kaderförderung	28. Feber	Ende März	April
Sonstige Förderungen	laufend	Laufend	Laufend
Behindertensport	31. März / 15. Oktober	Ende April / Anfang November	Mai / November

2. Kriterien zur Anerkennung von Sportfachverbänden und Sportarten

2.1 Kriterien zum Begriff Sport

Sport als kulturelles Tätigkeitsfeld des Menschen umfasst alle motorischen (körperlichen) Aktivitäten, die durch folgende Kriterien ausgewiesen sind:

- Leistungsvergleich (individuelle Vergleiche, Teamvergleiche)
- Einhaltung grundlegender Trainingsprinzipien (u. a. regelmäßiges, systematisches Training)
- Optimierung leistungsrelevanter Merkmale (konditionelle, koordinative, technische und taktische Fähigkeiten) zum Zwecke der Leistungssteigerung (bis zum Ende des Hochleistungsalters)
- anerkanntes Regelwerk (national, international)
- genormte Rahmenbedingungen (Sportstätten, Geräte)
- Einhaltung ethischer Grundwerte (keine Schädigung der eigenen Person oder anderer Personen, wie z. B. durch Doping)
- freiwillige, institutionalisierte Ausübung (Vereine, Verbände)

2.2 Kriterien zur Anerkennung einer Sportart in Tirol

- Lokale Bedeutung der Sportart: z.B. Wintersport mit Naturbahnrodeln, Ranggeln und andere Brauchtumssportarten
- Vorhandene Sportstätten: z.B. Kunsteisbahn, Eisschnelllaufbahn
- Pädagogische Bedeutung: z.B. alle Grundsportarten (Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Sportspiele), Behindertensport
- Materialaufwendungen: z. B. Errichtungskosten, Erhaltungskosten von Sportstätten und Sportgeräten
- Internationale Verbreitung: z.B. Anzahl von Mitgliedsländern, Mitgliedsvereinen und aktiven Mitgliedern
- Interne Strukturierung: z.B. Anzahl von Disziplinen, Wettkampfordnungen, etc.
- Ökologische Aspekte: z. B. Umweltverträglichkeit (u. a. Motorsport)

Mindestens

- 2 Vereine in Tirol
- 25 aktive Mitglieder
- Durchführung eines Landesbewerbes (Cup, Meisterschaft)
- Fachgremium bzw. -verband (mit Statuten und Infrastruktur)

2.3 Kriterien zur Anerkennung als Tiroler Sportfachverband

2.3.1 regionale Kriterien

Mindestens

- 7 Vereine in Tirol
- 3 regional unterschiedliche Standorte
- 150 aktive Mitglieder
- Durchführung einer Landesmeisterschaft
- Fachverband (mit Statuten und Infrastruktur)

2.3.2 nationale Kriterien

Österreichischer Fachverband mit Anerkennung

- durch internationalen Verband
- durch die Bundsportorganisation
- in 5 österreichischen Bundesländern
- und 900 aktiven Mitgliedern in Österreich (BSO)

2.3.3 internationale Kriterien

Internationaler Fachverband mit

- Anerkennung als olympische Disziplin
- 10 nationalen Fachverbänden
- Durchführung von
 - a) Internationalen Vergleichswettkämpfen
 - b) Welt- und Europameisterschaften

2.4 Anerkannte Tiroler Sportfachverbände und deren Sportarten

anerkannter Tiroler Sportfachverband

American Footballverband Tirol
Tiroler Badmintonverband
Tiroler Bahnengolf-Sportverband
Tiroler Baseball-Softball-Verband
Tiroler Basketballverband
Tiroler Billardverband
Tiroler Bob- und Skeletonverband
Bogensport Tirol
Tiroler Boxverband
Tiroler Landes- Eis- und Stocksportverband
Tiroler Eishockeyverband
Tiroler Eislaufverband
Tiroler Landesfechtverband
Tiroler Fußballverband
Österr. Gewichtheberverband LV Tirol
Tiroler Golfverband

betreute Sportarten

American Football
Badminton
Bahnengolf
Baseball, Softball
Basketball, Streetball
Billard
Bob, Skeleton
Bogensport
Boxen
Eis- und Stockschießen
Eishockey, Inlinehockey
Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Shorttrack
Fechten
Fußball
Gewichtheben
Golf

Tiroler Handballverband	Handball, Faustball
Österr. Aeroklub LV Tirol	Ballonfahren, Fallschirmspringen, Hängegleiten, Paragleiten, Segelfliegen, Modellfliegen
Jagd- und Wurftaubenschützen, LV Tirol	Jagd- und Wurftaubenschießen
Judo-Landesverband Tirol	Judo
Tiroler Kanuverband	(Wildwasser-) Kanu
Tiroler Amateur-Kickboxverband	Kickboxen
Tiroler Kraftdreikampfverband	Kraftdreikampf
Tiroler Leichtathletikverband	Leichtathletik, Berglauf, Crosslauf
Tiroler Fachverband für Orientierungslauf	Orientierungslauf
Landesfachverband für Reiten und Fahren in Tirol	Pferdesport
Landesradsportverband Tirol	Rad(renn)fahren
Tiroler Ranglerverband	Ranggeln
Österr. Amateur-Ringerverband LV Tirol	Ringern
Tiroler Rodelverband	(Renn-) Rodeln, Hornschlitten
Tiroler Rollsport & Inline Skate Verband	Roll- und Inlinesport
Österr. Schachbund LV Tirol	Schach
Landes-Schwimmverband Tirol	Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen
Verband der Tiroler Segelvereine	Segeln, Windsurfen
Tiroler Skibobverband	Skibob
Tiroler Skiverband	Skilauf alpin, Skilauf nordisch, Biathlon, Snowboard, Firngleiten, Freestyle
Tiroler Sportkeglerverband Innsbruck	Sportkegeln
Tiroler Landesschützenbund Innsbruck	Sportschießen
Tiroler Squash-Racketsverband	Squash
Tiroler Taekwondo-Verband	Taekwondo
Tiroler Fachverband für Tanzsport	Tanzsport
Tiroler Tennisverband	Tennis
Tiroler Tischtennisverband	Tischtennis
Triathlonverband Tirol	Triathlon, Duathlon
Landesfachverband für Turnen	(Kunst- bzw. Geräte-) Turnen, Rhythmische Gymnastik
Tiroler Volleyballverband	Volleyball, Beachvolleyball
Tiroler Wettkletterverband	(Sport-) Klettern

2.5 Anerkannte Sportarten

Bowling, Curling

3. Jugendsportförderung

Als Förderungswerber kommen Tiroler Sportvereine mit NachwuchsathletInnen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) in einer anerkannten Sportart in Betracht. Voraussetzung für den Erhalt der Jugendsportförderung ist die Meldung der NachwuchsathletInnen beim zuständigen Tiroler Sportfachverband.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Anzahl der gemeldeten NachwuchssportlerInnen (Mitgliederquote) und der Bewertung der Erfolge der genannten AthletInnen bei Tiroler Meisterschaften, österreichischen Meisterschaften und internationalen Bewerben (Punktesystem). Mitgliederquote und Punktesystem richten sich nach den vom Tiroler Landessportrat festgelegten Kriterien.

Ausnahme: Sportvereine aus Osttirol und der Tiroler Skiverband erhalten aus dem Tiroler Sportförderungsfond eine eigene Budgetpost Jugendsportförderung zuerkannt. Die Zuerkennung und Berechnung der Osttiroler Vereine sowie der Vereine des Tiroler Skiverbandes obliegt den jeweiligen vertretungsbefugten Organen.

3.1 Mitgliederquote

Für die Mitgliederquote werden mehrere Sportarten bzw. Sektionen pro Verein getrennt berücksichtigt und bewertet.

Jugendliche		
von	bis	Fixum
0	9	€ 0
10	15	€ 475
16	25	€ 548
26	40	€ 621
41	55	€ 693
56	70	€ 766
71	85	€ 839
86	100	€ 911
101	125	€ 1.057
126	150	€ 1.202
151	175	€ 1.347
176	200	€ 1.512
201	225	€ 1.700
226	250	€ 1.889
251	275	€ 2.079
276	300	€ 2.267
301	325	€ 2.457
326	350	€ 2.646
351	375	€ 2.834
376	400	€ 3.024

Jugendliche		
Von	bis	Fixum
401	425	€ 3.212
426	450	€ 3.401
451	475	€ 3.591
476	500	€ 3.779
501	525	€ 3.968
526	550	€ 4.157
551	575	€ 4.346
576	600	€ 4.534
601	625	€ 4.724
626	650	€ 4.913
651	675	€ 5.101
676	700	€ 5.291
701	725	€ 5.480
726	750	€ 5.668
751	775	€ 5.858
776	800	€ 6.046

Jugendliche		
von	bis	Fixum
801	825	€ 6.235
826	850	€ 6.425
851	875	€ 6.613
876	900	€ 6.802
901	925	€ 6.991
926	950	€ 7.180
951	975	€ 7.368
976	1.000	€ 7.558
1.001	1.025	€ 7.747
1.026	1.050	€ 7.935
1.051	1.075	€ 8.125
1.076	1.100	€ 8.314
1.101	1.125	€ 8.502
1.126	1.150	€ 8.692
1.151	1.175	€ 8.880
1.176	1.200	€ 9.070

3.2 Punktesystem

3.2.1 Tiroler Meisterschaft

Für einen ersten Platz in einer Einzelsportart erhält ein Verein 1 Punkt. 2 Zusatzpunkte werden vergeben für:

- 2 und mehr 1. Plätze in Sportarten bis zu 10 Titeln
- 3 und mehr 1. Plätze in Sportarten von 11 bis 20 Titeln
- 4 und mehr 1. Plätze in Sportarten von 21 bis 40 Titeln
- 6 und mehr 1. Plätze in Sportarten von 41 bis 100 Titeln
- 8 und mehr 1. Plätze in Sportarten bei mehr als 100 Titeln

Bei Mannschaftssportarten (American Football, Baseball, Basketball, Eishockey, Fußball, Handball, Volleyball und Wasserball) bekommen Vereine je Klassensieg 3 Punkte, je 2. Platz 2 Punkte und je 3. Platz einen Punkte.

3.2.2 Österreichische Meisterschaften

Einzelsportarten:

- 1 und mehr erste Plätze: 3 Punkte für jede Sportart
- 1 und mehr zweite Plätze: 2 Punkte für jede Sportart
- 1 und mehr dritte Plätze: 1 Punkt für jede Sportart

Cupsiege und ausgeschriebene Mannschaftsmeisterschaften zählen als 1 Einzelsieg.

Mannschaftssportarten

5 Punkte je Klassensieg, 3 Punkte je 2. Platz, 2 Punkte je 3. Platz

3.2.3 Internationale Erfolge:

bis 3 Zusatzpunkte

3.3 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten- und Reiseabrechnungen der für den Verein tätigen NachwuchstrainerInnen
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenngelder der NachwuchssportlerInnen
- Sportgeräte für NachwuchssportlerInnen

4. Zuweisungskriterien für die Gewährung von Fachverbandsmitteln

An den Verein des Tiroler Landessportfachverbandes (Tisport) wird aus den Sportförderungsmitteln ein pauschaler Satz von 5 % ausgeschüttet.

Die Ausschüttung der restlichen Fachverbandsmittel an die einzelnen anerkannten Tiroler Sport-Fachverbände erfolgt nach der Vereinsquote, der Mitgliederquote, der olympischen Sportart, den Punkten für besondere Sport-Betriebsaufwendungen (BSA) sowie den Leistungspunkten für besondere sportliche Erfolge.

Ausnahme: Der Tiroler Skiverband und der Tiroler Fußballverband sind bei der Aufteilung der Fachverbandsmittel im Sinne dieses Regulativs nicht zu berücksichtigen, weil sie aus dem Sportförderungsfond bzw. aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol außerhalb der hier zu verteilenden Mittel gesondert subventioniert werden.

Die Zuweisung von Punkten für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ und Erfolgs-Leistungspunkte, aber auch der Beträge für olympische Sportarten, erfolgt jeweils nur 1-fach; dies bedeutet, dass jedem Sport-Fachverband maximal 1 Punkt für BSA, für Erfolge und für olympische Sportart zuerkannt werden kann, auch wenn er mehrfach Kriterien des jeweiligen Punktes erfüllt.

Der nach Abzug der Vereins- und Mitgliederquoten sowie der Zuweisungen aus dem Titel „olympische Sportart“ zu verteilende Rest der Förderungsmittel wird zur Hälfte auf die Punktequoten für BSA und Erfolge angerechnet und durch die Gesamtzahl der jeweils zu vergebenden Punkte dividiert. Die durch Division ermittelte Zahl ergibt den Wert des jeweiligen Punktes für BSA und Erfolge.

Im Falle von Budgetänderungen, die eine Änderung der Fachverbandsmittel bewirken, sind die für die Mitglieder- und Vereinsquote sowie für die olympischen Sportarten zugrunde gelegten Fixbeträge aliquot anzupassen, das heißt, um jenen Prozentsatz zu verändern, um den sich das Budget geändert hat. Zuvor ist eine allfällige Veränderung der Anzahl der Tisport angeschlossenen Sport-Fachverbände zu berücksichtigen.

4.1 Vereinsquote

Die Ausschüttung der Vereinsquote erfolgt nach der Anzahl der dem Sport-Fachverband angeschlossenen Vereine in folgender Staffelung:

0 bis 6 Vereine	€ 0,--
7 bis 15 Vereine	€ 1.500,--
16 bis 30 Vereine	€ 2.200,--
31 bis 60 Vereine	€ 2.900,--
61 bis 120 Vereine	€ 3.600,--
ab 121 Vereinen	€ 4.300,--

Die Vereine müssen, um Berücksichtigung bei der Vereins-Quotenberechnung zu finden, im Vereinsregister eingetragen sein. Sektionen werden dann als hinsichtlich der Vereinsquote als eigenständiger Verein berücksichtigt, wenn diese im Fachverband anerkannt sind.

4.2 Mitgliederquote

Die Mitgliederquote wird in gestaffelter Form zugewiesen:

unter 500 Mitgliedern	€ 1.500,--
501 bis 1.000 Mitglieder	€ 2.200,--
1.001 bis 2.000 Mitglieder	€ 2.900,--
2.001 bis 4.000 Mitglieder	€ 3.600,--
4.001 bis 8.000 Mitglieder	€ 4.300,--
8.001 bis 12.000 Mitglieder	€ 5.000,--
ab 12.001 Mitgliedern	€ 5.700,--

Unter „Mitglieder“ werden die Einzel-Mitglieder der Sport-Fachverbände subsumiert, die mit Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldet sind. Die Anerkennung der Mitgliederzahl ist nur dann möglich, wenn darüber eine vom zuständigen Bundesfachverband ausgestellte schriftliche Bestätigung vorliegt.

4.3 Olympische Sportart

Fachverbände, die eine olympische Sportart vertreten, erhalten ebenfalls einen Fixbetrag, welcher je nachdem, ob eine Teilnahme an den letzten Olympischen Spielen erfolgt ist oder nicht, gestaffelt ausbezahlt wird. Olympische Sportarten sind jene, die vom IOC/ÖOC anerkannt und aktuell als offizielle Sportart zu den Olympischen Winter- oder Sommerspielen zugelassen sind.

- olympische Sportart mit Teilnahme einer Tiroler SportlerIn an der letzten Sommer- bzw. Winterolympiade € 3.000,--
- olympische Sportart ohne Teilnahme an der letzten Sommer- bzw. Winterolympiade € 2.400,--

4.4 BSA-Punktequote

Für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ wird ein Punkt im Zusammenhang mit den Fördermitteln zuerkannt, wobei unter „Besonderen Sport-Betriebsaufwendungen“ (BSA) folgende Kriterien subsumiert werden:

- hohe Kosten für den Ankauf von Sportgeräten (über € 20.000,-- im Einzelfall)
- Mannschafts-Sportarten (nicht: Team-Sportarten)
- mehr als 2 Sportarten im Fachverband vertreten
- viele Disziplinen (mindestens 20) pro Fachverband vertreten

Der Punkt für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ wird aus dem Betrag berechnet, welcher sich nach Zuweisung der Vereins- und Mitgliederquote sowie nach den sich für die olympische Sportart zugewiesenen Beträgen als restlicher Betrag des Fördertopfes errechnet. Dieser Betrag wird im Umfang von 50 % als Berechnungsgrundlage herangezogen und nach den zugewiesenen BSA-Punkten berechnet.

4.5 Leistungspunkt für Erfolge

Der Leistungspunkt für Erfolge wird jenen Fachverbänden zuerkannt, die nachstehende Erfolge ihrer Mitglieder nachweisen:

- Internationaler Spitzensport, Allgemeine Klasse, 1. bis 6. Platz Weltmeisterschaft, 1. bis 3. Rang Europameisterschaft
- Erfolge im nationalen Spitzensport, Allgemeine Klasse, Österreichische Meisterschaft 1. Rang
- Teilnahme an der höchsten Bundesliga bei Mannschaftssportarten
- Aufstellen eines österreichischen Rekords.

Dieser Punkt errechnet sich von der Dotierung her gleich wie der Punkt für besondere Sportbetriebsaufwendungen.

4.6 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Kosten und Spesen für den laufenden Bürobetrieb
- Durchführung von Tiroler Meisterschaften
- Unterstützung der Mitgliedsvereine
- Kosten für Förderungen satzungsgemäßer Aufgaben des Sportfachverbands.

Für die Abrechnung müssen bei der Weitergabe der Fördermittel an einen Verein die Belege des Vereins vorgewiesen werden.

5. Unterstützung von Trainertätigkeit und Trainingsmaßnahmen

Es werden nur Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, die mit dem Organisationsformblatt gemeldet wurden, unterstützt. Die Schwerpunkte der Trainings- und Wettkampfmaßnahmen müssen in Tirol liegen! Besonderheiten in den jeweiligen Sportarten, die u. a. Trainingsaufenthalte und Wettkämpfe in anderen Bundesländern oder im Ausland erfordern werden von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates überprüft und bedürfen einer Genehmigung des Tiroler Landessportrates.

Alle SportlerInnen in einem Sportleistungszentrum bzw. alle KadersportlerInnen müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden.

5.1 Förderung von Sportleistungszentren in Tirol (Einzel- und Mannschaftssportarten)

Als Förderungswerber kommen Einrichtungen (Sportleistungszentren) eines anerkannten Tiroler Sportfachverbandes in einer olympischen Sportart in Betracht. Diesen längerfristigen, vereinsübergreifenden und tirolweit offenen Einrichtungen müssen entsprechende Sportstätten und gegebenenfalls Stützpunkte für die Durchführung der regelmäßigen Trainingsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Für nicht olympische Sportarten können anerkannten Tiroler Landessportfachverbänden Ausnahmen genehmigt werden.

Pro Sportart darf nur ein Sportleistungszentrum gefördert werden. Eine Förderung eines Sportleistungszentrums in Tirol schließt die Zuerkennung einer Kaderförderung aus.

Der Tiroler Landessportfachverband muss der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates jährlich ein aktualisiertes Organisationsformblatt das

- die Zielsetzung und die Dauer der geplanten Trainingsmaßnahmen,
- die Festlegung der (Trainings-) Sportstätten und Stützpunkte in Tirol,
- die geplanten Wettkampfbeschickungen,
- die nominierten SportlerInnen (Kaderliste des Tiroler Sportfachverbandes) mit Angabe des Vereins,
- die trainerbezogenen Kosten (Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Reisespesen, Nächtigungskosten),
- die Kosten für Entsendungen der KadersportlerInnen zu Trainingslehrgängen und Wettkämpfen (Reisespesen, Nächtigungskosten, Nenngelder)

umfasst sowie einen Leistungsnachweis vorlegen. Als Leistungsnachweise zählen:

- Platz 1 bis 3 bei österreichischen Nachwuchsmeisterschaften
- Platz 1 bis 3 bei Staatsmeisterschaften in der allgemeinen Klasse
- Herausragende internationale Erfolge (von europäischen Niveau)
- Einberufung von SportlerInnen und Sportlern in österreichische Auswahlmannschaften
- Entsendung zu internationalen Wettkämpfen durch den österreichischen Verband
- Aufnahme in österreichische Nachwuchskader in verschiedenen Altersklassen

Es dürfen nur die Erfolge der im Sportleistungszentrum trainierenden SportlerInnen aufgezählt werden. Die Erfolge werden nach internationaler Bedeutung der Sportart und der Leistungsdichte (in Österreich und weltweit) gewertet.

5.1.1 Allgemeine Kriterien für Sportleistungszentren

- Als Sportleistungszentren werden nur Einrichtungen eines Tiroler Landessportfachverbandes in einer olympischen Sportart anerkannt. Für nicht olympische Sportarten können für anerkannte Tiroler Landessportfachverbänden Ausnahmen vorgesehen werden.
- Das Sportleistungszentrum muss jährlich seine Organisationsform und seine Organisationsabläufe mittels eines von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportverbandes zur Verfügung gestellten Formulars darlegen.
- Bei einem Sportleistungszentrum muss es sich um eine längerfristige, vereinsübergreifende und tirolweit offene Einrichtung handeln, die die systematische Erfassung und Ausbildung von Nachwuchs- und LeistungssportlerInnen zum Ziel hat.
- Die sportliche Zielsetzung soll sich am internationalen Niveau orientieren.
- Ein erklärter Schwerpunkt jedes Sportleistungszentrums muss die Nachwuchsarbeit in zumindest zwei Altersklassen sein.
- Die Einberufung der SportlerInnen in das Sportleistungszentrum erfolgt über den Tiroler Landessportfachverband. Diese dürfen nur dann in das Sportleistungszentrum aufgenommen werden, wenn von ihrem Verein kein schriftlicher Einwand vorliegt.
- Ein Großteil der LeistungsträgerInnen des Tiroler Landessportfachverbandes muss im Sportleistungszentrum trainieren.
- Die Aufnahmekriterien in die Kader aller Altersklassen müssen klar geregelt sein.
- Die SportlerInnen des Sportleistungszentrums müssen sportmedizinisch betreut werden.
- Es muss eine geeignete Sportstätte (ein Zentrum und bei Bedarf Stützpunkte) mit den entsprechenden Einrichtungen vorhanden sein. Die Koordination der Nutzung der Sportstätten übernimmt der Tiroler Landessportfachverband.
- Ein Sportleistungszentrum muss über mindestens eine staatlich geprüfte TrainerIn verfügen.
- Es müssen ganzjährig gemeinsame Trainingszeiten in Form regelmäßiger wöchentlicher Trainingseinheiten oder monatlicher Blockeinheiten angeboten werden.

5.1.2 Spezielle Kriterien für Mannschaftssportarten

- Ein Verein des Tiroler Landessportfachverbandes muss in der ersten oder zweiten österreichischen Spielklasse teilnehmen.
- Den Nachwuchssportlern muss die regelmäßige Sportausübung durch die Teilnahme an einer Meisterschaft auf Tiroler bzw. österreichischen Ebene möglich sein.
- Die sportliche Orientierung muss auf die Aufnahme der SpielerInnen in die Erstligamannschaften und auf die Heranbildung von NationalspielerInnen ausgerichtet sein.

5.2 Kaderförderung

Als Förderungswerber kommen anerkannte Tiroler Sport-Fachverbände in Betracht, die keine Förderung für ein Sportleistungszentrum in Tirol erhalten.

Für die Förderung von tirolweit offenen und vereinsübergreifenden Trainingsmaßnahmen und für Wettkampfbeschickungen hat der jeweilige Tiroler Landessportfachverband folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Zielsetzung und die Dauer der geplanten Trainingsmaßnahmen,
- die geplanten Wettkampfbeschickungen,
- die teilnehmenden SportlerInnen mit Angabe des Vereins sowie
- die trainerbezogenen Kosten (Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Reisespesen, Nächtigungskosten) und
- die Kosten für Entsendungen der KadersportlerInnen zu Trainingslehrgängen und Wettkämpfen (Reisespesen, Nächtigungskosten, Nenngelder).

5.2.1 Allgemeine Kriterien für die Kaderförderung

- Der Leiter der Durchführung von Kaderlehrgängen muss eine anerkannte Trainer bzw. Lehrwarteausbildung vorweisen.
- Der Tiroler Landessportfachverband muss jährlich seine Organisationsform und seine Organisationsabläufe der Kaderförderung mittels eines von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zur Verfügung gestellten Formulars darlegen.
- Die sportliche Zielsetzung soll sich am nationalen Niveau orientieren.
- Die Einberufung der SportlerInnen zu Trainingsmaßnahmen der Kaderförderung erfolgt über den Tiroler Landessportfachverband.
- Die SportlerInnen der Kaderförderung müssen sportmedizinisch betreut werden.

5.3 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten- und Reiseabrechnungen der für den Tiroler Sportfachverband tätigen TrainerInnen
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenngelder der KadersportlerInnen

6. Basisförderung

Als Förderungswerber kommen Tiroler Vereine, die an einer österreichischen Meisterschaft der ersten oder zweiten Leistungsebene teilnehmen, Mitglied in einem vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportfachverband und keine Profivereine (Amateurstatus) sind, in Betracht. Für die Gewährung und die Einstufung von Fördermitteln wird die jeweilige Bedeutung der Sportart in Tirol berücksichtigt. Diese Entscheidung ist dem Tiroler Landessportrat vorbehalten.

Alle KadersportlerInnen der Bundesligamannschaften bzw. –teams müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden.

- Beim Mannschaftssport handelt es sich um Sportspiele mit mindestens 5 gleichzeitig und unmittelbar am Spielfeld beteiligten SpielerInnen. Die Mannschaftsleistung ergibt sich durch Interaktionen zwischen einzelnen Mannschaftsmitgliedern. Bei Mannschaftssportarten muss der Förderungswerber zumindest drei Nachwuchsmannschaften, die an einer Tiroler oder österreichischen Meisterschaft teilnehmen, führen. Mindestens zwei der drei Nachwuchsmannschaften müssen in unterschiedlichen Altersgruppen sein.
- Beim Teamsport ergibt sich die Teamleistung durch Summierung von mindestens 5 Einzelwertungen, die sich aus unmittelbaren Leistungsvergleichen (SportlerIn gegen SportlerIn – Interaktion muss gegeben sein) mit Sieg, Unentschieden oder Niederlage ergeben. Werden bei Teamsportarten Nachwuchsmeisterschaften geführt, gilt dieselbe Regelung wie bei den Mannschaftssportarten. Ist dies nicht der Fall, muss die Anzahl der Nachwuchssportler, die an einer Tiroler bzw. österreichischen Einzelnachwuchsmeisterschaft teilnehmen, dreimal so hoch sein, wie die Anzahl der aktiven Teammitglieder.

Die Anerkennung von Mannschafts- und Teamssportarten erfolgt durch den Tiroler Landessportrat.

Profimannschaften bzw. –teams wird keine Förderung zuerkannt. Eine Mannschaft bzw. ein Team gilt als Profimannschaft bzw. Profiteam, wenn die Anzahl der Profispieler im gesamten Kader mehr als 25 % beträgt. Die 25 % werden von der Anzahl der Spielerinnen bzw. Spieler, die gleichzeitig und unmittelbar am Spielgeschehen beteiligt sind, berechnet. In der zweiten Leistungsebene darf maximal ein Profisportler im Kader aufscheinen.

Ein Profisportler ist ein Sportler, der den überwiegenden Teil (mehr als 80%) seines Activeinkommens während einer Spielsaison aus der Sportausübung bezieht. Spieler, die Geld von öffentlichen Stellen (z. B. HLSZ, Sporthilfe, u. ä.) erhalten, gelten nicht als Profisportler.

Gefördert wird nur die Teilnahme an der ersten (A Liga) und zweiten (B Liga) österreichweiten Leistungsebene. In der Leistungsebene müssen mindestens sechs Mannschaften bzw. Teams am Bewerb teilnehmen. Die zweite Leistungsebene darf maximal zweigeteilt sein. Ausnahmen können über Ansuchen an den Tiroler Landessportrat zur Entscheidung vorgebracht werden.

Der Bewerb muss in einem Rundensystem organisiert sein, wobei jeweils eine Mannschaft (Team) gegen eine andere Mannschaft (Team) antritt (direkter Leistungsvergleich). Die einzelnen Wettkämpfe müssen an drei zeitlich getrennten Terminen und zumindest verteilt über einen Monat stattfinden.

Aus der Budgetpost Basisförderung Mannschaften/Teams können

- ein Fahrtkostenzuschuss
 - ein Sockelbetrag
 - Nachwuchsförderung (= Förderung der Eigenbauspieler)
 - eine Sonderförderung
- gewährt werden.

6.1 Voraussetzungen

6.1.1 Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses

Führung von mindestens einer Nachwuchsmannschaft/-teams. (Gültig ab dem Jahr 2009)

6.1.2 Gewährung eines Sockelbetrages

Diese Förderung wird nur für Mannschaftssportarten gewährt. Förderungswerber, die in einer Sportart unabhängig von Geschlecht eine Mannschaft in der ersten und zweiten Leistungsebene haben, wird der Sockelbetrag je einmal für die A und B Liga nur dann zugesprochen, wenn der Förderungswerber insgesamt sechs Nachwuchsmannschaften, die an einer Tiroler oder österreichischen Nachwuchsmeisterschaften teilnehmen, aufweist.

6.1.3 Gewährung einer Förderung für Eigenbauspieler

Bei der Förderung von Eigenbauspielern werden der Anteil der Tiroler Eigenbauspielerinnen und -spieler in der Mannschaft bzw. im Team berücksichtigt. Als Eigenbauspieler aus dem eigenen Nachwuchs gelten SpielerInnen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Um Förderung für Eigenbauspieler können auch Mannschaften/Teams ansuchen, die den Amateurstatus nicht erfüllen.

6.1.4 Gewährung einer Sonderförderung

Um Sonderförderung kann unabhängig von den in Punkt 3.4. geforderten Voraussetzungen für Mannschaften/Teams angesucht werden.

Kriterien für das Ausmaß der Förderung sind unter anderem:

- Meistertitel
- Vizemeister
- Teilnahme an einer europäischen Liga/Bewerb

6.2 Anerkannte Mannschafts- und Teamsportarten

anerkannte Mannschaftssportarten: American Football, Baseball, Softball, Basketball, Eishockey, Inlinehockey, Fußball, Handball, Wasserball, Volleyball

anerkannte Teamsportarten: Badminton, Billard, Eis- und Stockschießen, Judo, Ringen, Schach, Squash, Tennis, Tischtennis

6.3 Dotierung Fahrtkostenzuschuss

A und B Ligavereine bekommen eine gleich hohe Dotierung.

- 5 bis 10 Sportler: € 0,6 pro Kilometer
- 11 bis 20 Sportler: € 0,9 pro Kilometer
- mehr als 20 Sportler: € 1,2 pro Kilometer

6.4 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Allgemein: Kosten und Spesen für die Erhaltung des Spielbetriebes der Mannschaften/Teams
- Fahrtkostenzuschuss: Fahrtkosten

7. Förderung von Veranstaltungen

7.1 Allgemeine Kriterien

Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden Tiroler Vereinen bzw. Tiroler Sportfachverbänden, sofern sie gemäß 2.4 und 2.5 anerkannt sind, für die Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen und österreichischen Meisterschaften (laut aktueller BSO Liste) Zuschüsse gewährt.

Die Auszahlung des Subventionsbeitrages erfolgt nach Vorlage der offiziellen Ergebnisliste.

Eine zuerkannte Förderung laut genehmigtem Antrag hat keinen Anspruch auf Umwidmung. Veranstaltungsabsagen aufgrund höherer Gewalt (Bsp.: Schlechtwetter u.a.) bedürfen der Einzelfallprüfung und Genehmigung durch den Landessportrat.

Die Zuteilung von Förderungen an Veranstaltungen der Nachwuchs- und Allgemeinen Klasse (nationale und internationale Wettkämpfe) richtet sich nach den jährlich vom Landessportrat genehmigten Budgetmitteln und Festsetzung der Schwerpunkte. Die Auswahl und Gewichtung der Ansuchen obliegt dem Amt der Tiroler Landesregierung unter Berücksichtigung der in Punkt 7.1 bis 7.3 festgehaltenen Kriterien.

7.2 Nationale Veranstaltungen

- austragender Verein ist ordentliches Mitglied im Fachverband
- die Wertigkeit der Veranstaltung muss vom Landesfachverband bestätigt werden (Bsp. besondere Bedeutung für nationalen Wettkampf, Qualifikation, Ranglisten etc.)

7.3 Internationale Veranstaltungen

- austragender Verein ist ordentliches Mitglied im Fachverband
- die Wertigkeit der Veranstaltung muss vom Landesfachverband bestätigt werden (Bsp. besondere Bedeutung für Qualifikation, Ranglisten etc.)
- Bei internationalen Veranstaltungen müssen mindestens drei ausländische Nationen teilnehmen. Es ist nachzuweisen, dass mindestens drei Nationen gemeldet sind und mindestens zwei in der Ergebnisliste aufscheinen. Bei Wegfall dieser Voraussetzung bedarf es einer Einzelfallprüfung und Genehmigung durch den Landessportrat.

7.4 Veranstaltungen, die nicht gefördert werden

- die Durchführung von Mehrfach- bzw. Kombinationswettkämpfen
- Sportveranstaltungen, die zu einem wesentlichen Teil touristische Zwecke beinhalten. Behindertensportveranstaltungen und Kombinationen aus allg. Veranstaltung und Behindertensportveranstaltung (Anmerkung: Dem Behindertensport ist im Sportförderungsfond eine eigene Budgetposition zugewiesen)
- Masters / Senioren
- Veranstaltungen von Vereinen, bei denen nicht jahresdurchgehend Training, sportliche Betreuung bzw. Wettkämpfe, Meisterschaften etc. angeboten werden und sich die Tätigkeit des Vereins nur auf die Organisation einer möglichst gewinnbringenden Veranstaltung beschränkt.
- Veranstaltungen, die sich vom Sponsoring, Start- bzw. Eintrittsgeldern selbst finanzieren.

7.5 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Kosten und Spesen für die Durchführung der Veranstaltung (keine Preisgelder)

8. Förderung des Baus von Sportstätten

- Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden Tiroler Gemeinden, Tiroler Vereine bzw. Tiroler Sportfachverbänden Zuschüsse für den Neu- und Ausbau von Sportstätten gewährt. Geräteanschaffungen und Maschinen (z.B. Traktoren, etc.) werden nur dann berücksichtigt, wenn sie Teil einer Gesamtanlage sind. Förderungsansuchen für den Bau von Sportstätten sind ein Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer über 15 Jahre, Kostenvoranschläge der Firmen, die mit den Baumaßnahmen beauftragt werden, und Gesamt- und Detailpläne dem Ansuchen anzuschließen.
- Die Förderung wird in einer Einmalzahlung getätigt, der maximale Förderbetrag kann wie bisher maximal € 39.000,- betragen (bisher 3-mal € 13.000,- jährlich) bzw. wird entsprechend der gegebenen Budgetmittel aufgeteilt.
- Vor Auszahlung des Betrages müssen Nachweise mittels Originalrechnungen zumindest in der Förderhöhe der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates vorgelegt werden. Der Förderbetrag wird nach Zusicherung für zwei Jahre reserviert. Wenn nach dieser Frist der Förderwerber keine Nachweise vorgelegt hat, verliert er den Anspruch auf die Förderung. Die Geschäftsstelle prüft vor Festlegung der Förderhöhe die Ansuchen dahingehend, ob das Projekt schon einmal gefördert wurde. Dasselbe Projekt wird mit einem Folgeantrag nicht mehr berücksichtigt.
- Es werden nur Baumaßnahmen gefördert, deren Netto-Bausumme zwischen € 7.000,- und € 400.000,- liegen. Ansuchen mit einer höheren Bausumme werden an den Infrastrukturförderungsfond der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol weitergeleitet bzw. über den ordentlichen Haushalt in speziellen Förderprogrammen unterstützt.

8.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Errichtungs- und Erhaltungskosten

9. Förderung des Frauensports

Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden Tiroler Vereinen zur Hintanhaltung bzw. Beseitigung der Benachteiligung von Frauen, insbesondere zur Förderung von Maßnahmen, die zur Stärkung der Frauen als Funktionärin bzw. Trainerin führen, Zuschüsse gewährt.

9.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Kosten und Spesen für die Durchführung zur Förderung von Maßnahmen, die zur Stärkung der Frauen als Funktionärin bzw. Trainerin führen

10. Förderung des Behindertensports

Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden dem Tiroler Behindertensport bzw. den Vereinen, die Mitglied im Tiroler Behindersportverband sind für die Förderung der Sportausübung, der Unterstützung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen bzw. zur Aus- und Weiterbildung Zuschüsse gewährt.

10.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- zweckgebundene Kosten und Spesen laut Genehmigungsschreiben

11. Förderung der Dachverbände

Für die Festlegung der Förderhöhen sind neben den betreuten Sportarten und der Anzahl der Mitglieder insbesondere Initiativen im Bereich des Breiten- und Gesundheitssport aller Altersklassen und beiderlei Geschlechts, sowie Sportveranstaltungen zu berücksichtigen.

11.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt: Kosten und Spesen

- des Geschäftsbetriebes des Dachverbandes
- der laufenden Projekte
- der Unterstützung der Mitgliedsvereine
- Kosten für Förderungen satzungsgemäßer Aufgaben des Sportdachverbands.

12. Förderung von Aus- und Weiterbildung

Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden Tiroler Sportfachverbänden und Tiroler Sportdachverbänden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung in ihren Organisationen Zuschüsse gewährt. Dabei gelten folgende Richtlinien:

- Die Zielsetzung der Ausbildung ist zu präzisieren.
- Umfang und Inhalte der Ausbildung sind entsprechend der Zielsetzung zu definieren und deren Relevanz ist von der Bundessportakademie Innsbruck zu prüfen und zu bestätigen, wobei ein Rahmen von mindestens 42 Stunden einzuhalten ist.
- Ein Kostenvoranschlag gemäß dem vorgegebenen Finanzierungsregulativ des Tiroler Landessportrates ist einzubringen.
- Für die Ausschüttung der gewährten Förderung sind Ausschreibung, Teilnehmerliste, ReferentInnenliste, die entsprechenden Belege und die Bankverbindung der Geschäftsstelle des Landessportrates zu übermitteln.

Finanzierungs- bzw. Organisationsregulativ

- Für das Referentenhonorar gilt der generelle Richtwert (einheitlich für Theorie und Praxis) von maximal € 30,--.

- Es müssen mindestens 10 TeilnehmerInnen die Aus- bzw. Weiterbildung absolvieren.
- Ein Selbstbehalt der TeilnehmerInnen ist in angemessener Höhe einzufordern.
- Eigenmittel des Dach- bzw. Fachverbandes sind in angemessener Höhe einzubringen.
- Pro Jahr und Verband gibt es eine maximale Förderung von € 2.000,--.

12.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Kosten und Spesen für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen

13. Richtlinien zur Verleihung von Sportehrenzeichen des Landes Tirol

(1) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold mit Brillant wird an Personen verliehen, die in Tirol einen ordentlichen Wohnsitz haben, bei einem Tiroler Sportverein gemeldet sind und als aktive Sportler außerordentliche internationale Spitzenleistungen erbracht haben, und zwar

- a) bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften einen der Plätze 1 bis 6 erreicht haben,
- b) bei Europameisterschaften einen der Plätze 1 bis 3 erreicht haben,
- c) in einer offiziellen Weltcupwertung einen der Plätze 1 bis 3 eingenommen haben oder
- d) sonstige außerordentliche internationale Spitzenleistungen erbracht haben.

Der letzte Leistungsnachweis sollte nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

(2) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold wird an Personen verliehen, die in Tirol einen ordentlichen Wohnsitz haben, bei einem Sportverein gemeldet sind und als aktive Sportler langjährige außerordentliche Leistungen erbracht haben, die Voraussetzungen nach Abs. 1 jedoch nicht erfüllen. Bewertet werden Leistungen auf internationalem Niveau (Top 10) in der allgemeinen Klasse über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahre, wobei der letzte Leistungsnachweis nicht länger als 2 Jahre zurückliegen sollte.

(3) Das Tiroler Sportehrenzeichen wird an Personen verliehen, die sich als Trainer oder Funktionäre durch langjährige außerordentliche Leistungen um den Tiroler Sport besonders verdient gemacht haben. Zu einer wesentlichen Voraussetzung der Verleihung zählt die ehrenamtliche Tätigkeit.

14. Olympiaförderung

Prämisse

Die Olympiaförderung ist eine Teilkonzeption einer umfassenden Spitzensportförderung mit der Bereitstellung von Betreuungsstrukturen und einer individuellen Förderung zur Optimierung der Leistungsfähigkeit.

Die „elementare Förderung“ umfasst die Infrastruktur mit Personalressourcen für eine optimale sportwissenschaftliche, sportmedizinische und trainingswissenschaftliche Beratung und Betreuung in Blickrichtung der Olympischen Sommerspiele London 2012 und der Winterspiele 2014 Sochi.

Die „individuelle Förderung“ ist ein Beitrag zur sozialen Absicherung für betroffene SportlerInnen, denen aufgrund ihres hohen zeitlichen Aufwandes für den Spitzensport eine Ausübung eines ganztägigen Berufes nicht möglich ist.

Zielsetzung

Die Optimierung von Rahmenbedingungen für SportlerInnen um das, für die Qualifikation erforderliche Leistungsniveau für die Olympischen Spiele zu erreichen. Bereits qualifizierte SportlerInnen sollten das Leistungsniveau im Vergleich zur Weltspitze anheben, um die Chancen einer erfolgreichen Teilnahme zu gewährleisten.

Förderungsempfänger

Die Olympiaförderung des Landes Tirol ist auf SportlerInnen beschränkt die österreichische StaatsbürgerInnen sind, sowie Mitglied in einem Tiroler Sportverein bzw. Tiroler Sportfachverband sind.

Allgemeines

Die Auswahl und Verlängerung wird von einer Expertengruppe nach Nominierung durch den Landessportrat jeweils einmal jährlich (Juni/Juli) vorgenommen. Die Vorauswahl der SportlerInnen erfolgt durch die Tiroler Fachverbände per Antrag mit Angabe relevanter Daten, sowie Vorlage von Leistungsbilanzen und zukünftigen Perspektiven und Zielsetzungen. Die Endauswahl erfolgt auf Vorschlag der vom Landessportrat eingesetzten Arbeitsgruppe und wird nach Beschluss im Landessportrat für jeweils die Dauer eines Kalenderjahres genehmigt.

- Im Falle eines Dopingvergehens müssen die geleisteten Förderungen an den Fachverband an das Land (Sportförderungsfonds) zurückbezahlt werden.
- Der/die des Doping überführten SportlerIn ist von der weiteren Möglichkeit jeglicher Förderung des Landes Tirol ausgeschlossen.
- Bei länger andauernden Verletzungen oder Krankheiten ist der Aktive verpflichtet, ein ärztliches Attest vorzulegen. Die gewährten Förderungsbeiträge bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres erhalten.
- Als Verwendungsnachweis der über den Tiroler Fachverband bereitgestellten Fördersumme ist eine Leistungsbilanz mit Inhalten der Trainingsjahresplanung, Wettkampftätigkeiten und Erfolge bis zum Ende des Kalenderjahres bei der Sportabteilung einzureichen.
- Die Überweisung der Förderbeträge erfolgt an den Tiroler Fachverband in Form einer Einmalzahlung.
- Der/die AthletIn erklärt sich bereit, zumindest zweimal pro Jahr für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landes bzw. für organisierte Sportaktionen zur Verfügung zu stehen.

- Athleten/Athletinnen die eine Individualförderung der Kategorie 1 oder 2 erhalten, sind verpflichtet, jährlich mindestens einmal die sportmedizinische Untersuchung sowie die Leistungsdiagnostik am TWZ (Trainingswissenschaftliches Zentrum/Universität Innsbruck) in Anspruch zu nehmen.

Kriterien

Top-Platzierungen bei Großevents wie Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcups. Die Qualifikation/Olympische Spiele ist mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichbar. (Beispiel: alte Olympiaqualifikationsnorm). Der/die AthletIn verfügt über ein Leistungspotenzial, dass mittelfristig die Olympiaqualifikation als erreichbares Ziel vorausgesetzt werden kann. Für die Bewertung ist eine sportartspezifische Analyse notwendig, wobei die Arbeitsgruppe festgelegte Kriterien des Österreichischen Verbandes bzw. des zuständigen internationalen Fachverbandes sowie die fachliche Einschätzung der jeweiligen zuständigen Funktionäre und Betreuer berücksichtigt. Die Kriterien werden ferner aufgrund einer Verlaufsbeobachtung jährlich neu bewertet, wobei bislang nicht berücksichtigte SportlerInnen in die Olympiaförderung einbezogen werden können.

Förderinhalte

Elementare Förderung

Umfasst die sportmedizinische Untersuchung am Institut ISAG (Kontaktperson Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schobersberger) und Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T. (Kontaktperson Primar Dr. Norbert Kaiser) sowie die sportmotorische und leistungsdiagnostische Betreuung und Beratung am TWZ (Dr. Christian Raschner und Carson Patterson).

Individuelle Förderung

Kategorie 1

Kriterien: Internationale Topleistungen, sportartspezifisches Entwicklungsalter, beschränkte Verdienstmöglichkeit als bezahlter ProfisportlerIn (z.B. Ski Alpin, Tennis), keine Unterstützungen vom Bundesheer (Heeresleistungszentrum) oder andere staatliche Anstellung (z.B. Polizei), keine Bezüge aus der Österreichischen Sporthilfe (Stichtag März), keine Berücksichtigung der Projektförderung Team Rot Weiss Rot.

Kategorie 2

Kriterien: Internationale Topleistungen, sportartspezifisches Entwicklungsalter, keine Unterstützung durch das Bundesheer (Heeresleistungszentrum) oder andere staatliche Anstellung (z.B. Polizei).

Beide Kategorien (1 und 2) können Besonderheiten der jeweiligen Sportart bzw. des/der Athleten/Athletin berücksichtigen - z.B. besondere finanzielle Aufwendungen, Erfordernis besonderer sportwissenschaftlicher Projekte, individuelle Bedürfnisse (veränderte Rahmenbedingungen, soziale Absicherungen).

Förderungsrichtlinien des Tiroler Landessportrates mit Stand 02. Februar 2010

1. Einreichfristen und Auszahlung

Förderung	Eingabefrist	Beschluss LSR	Auszahlung
Fachverbandsmittel	28. Feber	Ende Mai	Juni
Jugendsportförderung	31. März	Ende April	Mai
Sportstättenbauförderung	30. April	Ende Juni	Juli
Veranstaltungsförderung	31. Mai	Ende Juni	Juli
Basisförderung Mannschaften	28. Feber / 31. August	Ende März / Anfang September	April / Oktober
Fahrtkostenzuschuss für A/B Liga	31. Oktober	Anfang Dezember	Dezember
Leistungszentren/Kaderförderung	28. Feber	Ende März	April
Sonstige Förderungen	laufend	Laufend	Laufend
Behindertensport	31. März / 15. Oktober	Ende April / Anfang November	Mai / November

2. Kriterien zur Anerkennung von Sportfachverbänden und Sportarten

2.1 Kriterien zum Begriff Sport

Sport als kulturelles Tätigkeitsfeld des Menschen umfasst alle motorischen (körperlichen) Aktivitäten, die durch folgende Kriterien ausgewiesen sind:

- Leistungsvergleich (individuelle Vergleiche, Teamvergleiche)
- Einhaltung grundlegender Trainingsprinzipien (u. a. regelmäßiges, systematisches Training)
- Optimierung leistungsrelevanter Merkmale (konditionelle, koordinative, technische und taktische Fähigkeiten) zum Zwecke der Leistungssteigerung (bis zum Ende des Hochleistungsalters)
- anerkanntes Regelwerk (national, international)
- genormte Rahmenbedingungen (Sportstätten, Geräte)
- Einhaltung ethischer Grundwerte (keine Schädigung der eigenen Person oder anderer Personen, wie z. B. durch Doping)
- freiwillige, institutionalisierte Ausübung (Vereine, Verbände)

2.2 Kriterien zur Anerkennung einer Sportart in Tirol

- Lokale Bedeutung der Sportart: z.B. Wintersport mit Naturbahnrodeln, Ranggeln und andere Brauchtumssportarten
- Vorhandene Sportstätten: z.B. Kunsteisbahn, Eisschnelllaufbahn
- Pädagogische Bedeutung: z.B. alle Grundsportarten (Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Sportspiele), Behindertensport
- Materialaufwendungen: z. B. Errichtungskosten, Erhaltungskosten von Sportstätten und Sportgeräten
- Internationale Verbreitung: z.B. Anzahl von Mitgliedsländern, Mitgliedsvereinen und aktiven Mitgliedern
- Interne Strukturierung: z.B. Anzahl von Disziplinen, Wettkampfordnungen, etc.
- Ökologische Aspekte: z. B. Umweltverträglichkeit (u. a. Motorsport)

Mindestens

- 2 Vereine in Tirol
- 25 aktive Mitglieder
- Durchführung eines Landesbewerbes (Cup, Meisterschaft)
- Fachgremium bzw. -verband (mit Statuten und Infrastruktur)

2.3 Kriterien zur Anerkennung als Tiroler Sportfachverband

2.3.1 regionale Kriterien

Mindestens

- 7 Vereine in Tirol
- 3 regional unterschiedliche Standorte
- 150 aktive Mitglieder
- Durchführung einer Landesmeisterschaft
- Fachverband (mit Statuten und Infrastruktur)

2.3.2 nationale Kriterien

Österreichischer Fachverband mit Anerkennung

- durch internationalen Verband
- durch die Bundsportorganisation
- in 5 österreichischen Bundesländern
- und 900 aktiven Mitgliedern in Österreich (BSO)

2.3.3 internationale Kriterien

Internationaler Fachverband mit

- Anerkennung als olympische Disziplin
- 10 nationalen Fachverbänden
- Durchführung von
 - a) Internationalen Vergleichswettkämpfen
 - b) Welt- und Europameisterschaften

2.4 Anerkannte Tiroler Sportfachverbände und deren Sportarten

anerkannter Tiroler Sportfachverband

American Footballverband Tirol
Tiroler Badmintonverband
Tiroler Bahnengolf-Sportverband
Tiroler Baseball-Softball-Verband
Tiroler Basketballverband
Tiroler Billardverband
Tiroler Bob- und Skeletonverband
Bogensport Tirol
Tiroler Boxverband
Tiroler Landes- Eis- und Stocksportverband
Tiroler Eishockeyverband
Tiroler Eislaufverband
Tiroler Landesfechtverband
Tiroler Fußballverband
Österr. Gewichtheberverband LV Tirol
Tiroler Golfverband

betreute Sportarten

American Football
Badminton
Bahnengolf
Baseball, Softball
Basketball, Streetball
Billard
Bob, Skeleton
Bogensport
Boxen
Eis- und Stockschießen
Eishockey, Inlinehockey
Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Shorttrack
Fechten
Fußball
Gewichtheben
Golf

Tiroler Handballverband	Handball, Faustball
Österr. Aeroklub LV Tirol	Ballonfahren, Fallschirmspringen, Hängegleiten, Paragleiten, Segelfliegen, Modellfliegen
Jagd- und Wurftaubenschützen, LV Tirol	Jagd- und Wurftaubenschießen
Judo-Landesverband Tirol	Judo
Tiroler Kanuverband	(Wildwasser-) Kanu
Tiroler Amateur-Kickboxverband	Kickboxen
Tiroler Kraftdreikampfverband	Kraftdreikampf
Tiroler Leichtathletikverband	Leichtathletik, Berglauf, Crosslauf
Tiroler Fachverband für Orientierungslauf	Orientierungslauf
Landesfachverband für Reiten und Fahren in Tirol	Pferdesport
Landesradsportverband Tirol	Rad(renn)fahren
Tiroler Ranglerverband	Rangeln
Österr. Amateur-Ringerverband LV Tirol	Ringern
Tiroler Rodelverband	(Renn-) Rodeln, Hornschlitten
Tiroler Rollsport & Inline Skate Verband	Roll- und Inlinesport
Österr. Schachbund LV Tirol	Schach
Landes-Schwimmverband Tirol	Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen
Verband der Tiroler Segelvereine	Segeln, Windsurfen
Tiroler Skibobverband	Skibob
Tiroler Skiverband	Skilauf alpin, Skilauf nordisch, Biathlon, Snowboard, Firngleiten, Freestyle
Tiroler Sportkeglerverband Innsbruck	Sportkegeln
Tiroler Landesschützenbund Innsbruck	Sportschießen
Tiroler Squash-Racketsverband	Squash
Tiroler Taekwondo-Verband	Taekwondo
Tiroler Fachverband für Tanzsport	Tanzsport
Tiroler Tennisverband	Tennis
Tiroler Tischtennisverband	Tischtennis
Triathlonverband Tirol	Triathlon, Duathlon
Landesfachverband für Turnen	(Kunst- bzw. Geräte-) Turnen, Rhythmische Gymnastik
Tiroler Volleyballverband	Volleyball, Beachvolleyball
Tiroler Wettkletterverband	(Sport-) Klettern

2.5 Anerkannte Sportarten

Bowling, Curling

3. Jugendsportförderung

Als Förderungswerber kommen Tiroler Sportvereine mit NachwuchsathletInnen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) in einer anerkannten Sportart in Betracht. Voraussetzung für den Erhalt der Jugendsportförderung ist die Meldung der NachwuchsathletInnen beim zuständigen Tiroler Sportfachverband.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Anzahl der gemeldeten NachwuchssportlerInnen (Mitgliederquote) und der Bewertung der Erfolge der genannten AthletInnen bei Tiroler Meisterschaften, österreichischen Meisterschaften und internationalen Bewerben (Punktesystem). Mitgliederquote und Punktesystem richten sich nach den vom Tiroler Landessportrat festgelegten Kriterien.

Ausnahme: Sportvereine aus Osttirol und der Tiroler Skiverband erhalten aus dem Tiroler Sportförderungsfond eine eigene Budgetpost Jugendsportförderung zuerkannt. Die Zuerkennung und Berechnung der Osttiroler Vereine sowie der Vereine des Tiroler Skiverbandes obliegt den jeweiligen vertretungsbefugten Organen.

3.1 Mitgliederquote

Für die Mitgliederquote werden mehrere Sportarten bzw. Sektionen pro Verein getrennt berücksichtigt und bewertet.

Jugendliche		
von	bis	Fixum
0	9	€ 0
10	15	€ 475
16	25	€ 548
26	40	€ 621
41	55	€ 693
56	70	€ 766
71	85	€ 839
86	100	€ 911
101	125	€ 1.057
126	150	€ 1.202
151	175	€ 1.347
176	200	€ 1.512
201	225	€ 1.700
226	250	€ 1.889
251	275	€ 2.079
276	300	€ 2.267
301	325	€ 2.457
326	350	€ 2.646
351	375	€ 2.834
376	400	€ 3.024

Jugendliche		
Von	bis	Fixum
401	425	€ 3.212
426	450	€ 3.401
451	475	€ 3.591
476	500	€ 3.779
501	525	€ 3.968
526	550	€ 4.157
551	575	€ 4.346
576	600	€ 4.534
601	625	€ 4.724
626	650	€ 4.913
651	675	€ 5.101
676	700	€ 5.291
701	725	€ 5.480
726	750	€ 5.668
751	775	€ 5.858
776	800	€ 6.046

Jugendliche		
von	bis	Fixum
801	825	€ 6.235
826	850	€ 6.425
851	875	€ 6.613
876	900	€ 6.802
901	925	€ 6.991
926	950	€ 7.180
951	975	€ 7.368
976	1.000	€ 7.558
1.001	1.025	€ 7.747
1.026	1.050	€ 7.935
1.051	1.075	€ 8.125
1.076	1.100	€ 8.314
1.101	1.125	€ 8.502
1.126	1.150	€ 8.692
1.151	1.175	€ 8.880
1.176	1.200	€ 9.070

3.2 Punktesystem

3.2.1 Tiroler Meisterschaft

Für einen ersten Platz in einer Einzelsportart erhält ein Verein 1 Punkt. 2 Zusatzpunkte werden vergeben für:

- 2 und mehr 1. Plätze in Sportarten bis zu 10 Titeln
- 3 und mehr 1. Plätze in Sportarten von 11 bis 20 Titeln
- 4 und mehr 1. Plätze in Sportarten von 21 bis 40 Titeln
- 6 und mehr 1. Plätze in Sportarten von 41 bis 100 Titeln
- 8 und mehr 1. Plätze in Sportarten bei mehr als 100 Titeln

Bei Mannschaftssportarten (American Football, Baseball, Basketball, Eishockey, Fußball, Handball, Volleyball und Wasserball) bekommen Vereine je Klassensieg 3 Punkte, je 2. Platz 2 Punkte und je 3. Platz einen Punkte.

3.2.2 Österreichische Meisterschaften

Einzelsportarten:

- 1 und mehr erste Plätze: 3 Punkte für jede Sportart
- 1 und mehr zweite Plätze: 2 Punkte für jede Sportart
- 1 und mehr dritte Plätze: 1 Punkt für jede Sportart

Cupsiege und ausgeschriebene Mannschaftsmeisterschaften zählen als 1 Einzelsieg.

Mannschaftssportarten

5 Punkte je Klassensieg, 3 Punkte je 2. Platz, 2 Punkte je 3. Platz

3.2.3 Internationale Erfolge:

bis 3 Zusatzpunkte

3.3 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten- und Reiseabrechnungen der für den Verein tätigen NachwuchstrainerInnen
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenngelder der NachwuchssportlerInnen
- Sportgeräte für NachwuchssportlerInnen

4. Zuweisungskriterien für die Gewährung von Fachverbandsmitteln

An den Verein des Tiroler Landessportfachverbandes (Tisport) wird aus den Sportförderungsmitteln ein pauschaler Satz von 5 % ausgeschüttet.

Die Ausschüttung der restlichen Fachverbandsmittel an die einzelnen anerkannten Tiroler Sport-Fachverbände erfolgt nach der Vereinsquote, der Mitgliederquote, der olympischen Sportart, den Punkten für besondere Sport-Betriebsaufwendungen (BSA) sowie den Leistungspunkten für besondere sportliche Erfolge.

Ausnahme: Der Tiroler Skiverband und der Tiroler Fußballverband sind bei der Aufteilung der Fachverbandsmittel im Sinne dieses Regulativs nicht zu berücksichtigen, weil sie aus dem Sportförderungsfond bzw. aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol außerhalb der hier zu verteilenden Mittel gesondert subventioniert werden.

Die Zuweisung von Punkten für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ und Erfolgs-Leistungspunkte, aber auch der Beträge für olympische Sportarten, erfolgt jeweils nur 1-fach; dies bedeutet, dass jedem Sport-Fachverband maximal 1 Punkt für BSA, für Erfolge und für olympische Sportart zuerkannt werden kann, auch wenn er mehrfach Kriterien des jeweiligen Punktes erfüllt.

Der nach Abzug der Vereins- und Mitgliederquoten sowie der Zuweisungen aus dem Titel „olympische Sportart“ zu verteilende Rest der Förderungsmittel wird zur Hälfte auf die Punktequoten für BSA und Erfolge angerechnet und durch die Gesamtzahl der jeweils zu vergebenden Punkte dividiert. Die durch Division ermittelte Zahl ergibt den Wert des jeweiligen Punktes für BSA und Erfolge.

Im Falle von Budgetänderungen, die eine Änderung der Fachverbandsmittel bewirken, sind die für die Mitglieder- und Vereinsquote sowie für die olympischen Sportarten zugrunde gelegten Fixbeträge aliquot anzupassen, das heißt, um jenen Prozentsatz zu verändern, um den sich das Budget geändert hat. Zuvor ist eine allfällige Veränderung der Anzahl der Tisport angeschlossenen Sport-Fachverbände zu berücksichtigen.

4.1 Vereinsquote

Die Ausschüttung der Vereinsquote erfolgt nach der Anzahl der dem Sport-Fachverband angeschlossenen Vereine in folgender Staffelung:

0 bis 6 Vereine	€ 0,--
7 bis 15 Vereine	€ 1.500,--
16 bis 30 Vereine	€ 2.200,--
31 bis 60 Vereine	€ 2.900,--
61 bis 120 Vereine	€ 3.600,--
ab 121 Vereinen	€ 4.300,--

Die Vereine müssen, um Berücksichtigung bei der Vereins-Quotenberechnung zu finden, im Vereinsregister eingetragen sein. Sektionen werden dann als hinsichtlich der Vereinsquote als eigenständiger Verein berücksichtigt, wenn diese im Fachverband anerkannt sind.

4.2 Mitgliederquote

Die Mitgliederquote wird in gestaffelter Form zugewiesen:

unter 500 Mitgliedern	€ 1.500,--
501 bis 1.000 Mitglieder	€ 2.200,--
1.001 bis 2.000 Mitglieder	€ 2.900,--
2.001 bis 4.000 Mitglieder	€ 3.600,--
4.001 bis 8.000 Mitglieder	€ 4.300,--
8.001 bis 12.000 Mitglieder	€ 5.000,--
ab 12.001 Mitgliedern	€ 5.700,--

Unter „Mitglieder“ werden die Einzel-Mitglieder der Sport-Fachverbände subsumiert, die mit Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldet sind. Die Anerkennung der Mitgliederzahl ist nur dann möglich, wenn darüber eine vom zuständigen Bundesfachverband ausgestellte schriftliche Bestätigung vorliegt.

4.3 Olympische Sportart

Fachverbände, die eine olympische Sportart vertreten, erhalten ebenfalls einen Fixbetrag, welcher je nachdem, ob eine Teilnahme an den letzten Olympischen Spielen erfolgt ist oder nicht, gestaffelt ausbezahlt wird. Olympische Sportarten sind jene, die vom IOC/ÖOC anerkannt und aktuell als offizielle Sportart zu den Olympischen Winter- oder Sommerspielen zugelassen sind.

- olympische Sportart mit Teilnahme einer Tiroler SportlerIn an der letzten Sommer- bzw. Winterolympiade € 3.000,--
- olympische Sportart ohne Teilnahme an der letzten Sommer- bzw. Winterolympiade € 2.400,--

4.4 BSA-Punktequote

Für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ wird ein Punkt im Zusammenhang mit den Fördermitteln zuerkannt, wobei unter „Besonderen Sport-Betriebsaufwendungen“ (BSA) folgende Kriterien subsumiert werden:

- hohe Kosten für den Ankauf von Sportgeräten (über € 20.000,-- im Einzelfall)
- Mannschafts-Sportarten (nicht: Team-Sportarten)
- mehr als 2 Sportarten im Fachverband vertreten
- viele Disziplinen (mindestens 20) pro Fachverband vertreten

Der Punkt für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ wird aus dem Betrag berechnet, welcher sich nach Zuweisung der Vereins- und Mitgliederquote sowie nach den sich für die olympische Sportart zugewiesenen Beträgen als restlicher Betrag des Fördertopfes errechnet. Dieser Betrag wird im Umfang von 50 % als Berechnungsgrundlage herangezogen und nach den zugewiesenen BSA-Punkten berechnet.

4.5 Leistungspunkt für Erfolge

Der Leistungspunkt für Erfolge wird jenen Fachverbänden zuerkannt, die nachstehende Erfolge ihrer Mitglieder nachweisen:

- Internationaler Spitzensport, Allgemeine Klasse, 1. bis 6. Platz Weltmeisterschaft, 1. bis 3. Rang Europameisterschaft
- Erfolge im nationalen Spitzensport, Allgemeine Klasse, Österreichische Meisterschaft 1. Rang
- Teilnahme an der höchsten Bundesliga bei Mannschaftssportarten
- Aufstellen eines österreichischen Rekords.

Dieser Punkt errechnet sich von der Dotierung her gleich wie der Punkt für besondere Sportbetriebsaufwendungen.

4.6 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Kosten und Spesen für den laufenden Bürobetrieb
- Durchführung von Tiroler Meisterschaften
- Unterstützung der Mitgliedsvereine
- Kosten für Förderungen satzungsgemäßer Aufgaben des Sportfachverbands.

Für die Abrechnung müssen bei der Weitergabe der Fördermittel an einen Verein die Belege des Vereins vorgewiesen werden.

5. Unterstützung von Trainertätigkeit und Trainingsmaßnahmen

Es werden nur Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, die mit dem Organisationsformblatt gemeldet wurden, unterstützt. Die Schwerpunkte der Trainings- und Wettkampfmaßnahmen müssen in Tirol liegen! Besonderheiten in den jeweiligen Sportarten, die u. a. Trainingsaufenthalte und Wettkämpfe in anderen Bundesländern oder im Ausland erfordern werden von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates überprüft und bedürfen einer Genehmigung des Tiroler Landessportrates.

Alle SportlerInnen in einem Sportleistungszentrum bzw. alle KadersportlerInnen müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden.

5.1 Förderung von Sportleistungszentren in Tirol (Einzel- und Mannschaftssportarten)

Als Förderungswerber kommen Einrichtungen (Sportleistungszentren) eines anerkannten Tiroler Sportfachverbandes in einer olympischen Sportart in Betracht. Diesen längerfristigen, vereinsübergreifenden und tirolweit offenen Einrichtungen müssen entsprechende Sportstätten und gegebenenfalls Stützpunkte für die Durchführung der regelmäßigen Trainingsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Für nicht olympische Sportarten können anerkannten Tiroler Landessportfachverbänden Ausnahmen genehmigt werden.

Pro Sportart darf nur ein Sportleistungszentrum gefördert werden. Eine Förderung eines Sportleistungszentrums in Tirol schließt die Zuerkennung einer Kaderförderung aus.

Der Tiroler Landessportfachverband muss der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates jährlich ein aktualisiertes Organisationsformblatt das

- die Zielsetzung und die Dauer der geplanten Trainingsmaßnahmen,
- die Festlegung der (Trainings-) Sportstätten und Stützpunkte in Tirol,
- die geplanten Wettkampfbeschickungen,
- die nominierten SportlerInnen (Kaderliste des Tiroler Sportfachverbandes) mit Angabe des Vereins,
- die trainerbezogenen Kosten (Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Reisespesen, Nächtigungskosten),
- die Kosten für Entsendungen der KadersportlerInnen zu Trainingslehrgängen und Wettkämpfen (Reisespesen, Nächtigungskosten, Nenngelder)

umfasst sowie einen Leistungsnachweis vorlegen. Als Leistungsnachweise zählen:

- Platz 1 bis 3 bei österreichischen Nachwuchsmeisterschaften
- Platz 1 bis 3 bei Staatsmeisterschaften in der allgemeinen Klasse
- Herausragende internationale Erfolge (von europäischen Niveau)
- Einberufung von SportlerInnen und Sportlern in österreichische Auswahlmannschaften
- Entsendung zu internationalen Wettkämpfen durch den österreichischen Verband
- Aufnahme in österreichische Nachwuchskader in verschiedenen Altersklassen

Es dürfen nur die Erfolge der im Sportleistungszentrum trainierenden SportlerInnen aufgezählt werden. Die Erfolge werden nach internationaler Bedeutung der Sportart und der Leistungsdichte (in Österreich und weltweit) gewertet.

5.1.1 Allgemeine Kriterien für Sportleistungszentren

- Als Sportleistungszentren werden nur Einrichtungen eines Tiroler Landessportfachverbandes in einer olympischen Sportart anerkannt. Für nicht olympische Sportarten können für anerkannte Tiroler Landessportfachverbänden Ausnahmen vorgesehen werden.
- Das Sportleistungszentrum muss jährlich seine Organisationsform und seine Organisationsabläufe mittels eines von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportverbandes zur Verfügung gestellten Formulars darlegen.
- Bei einem Sportleistungszentrum muss es sich um eine längerfristige, vereinsübergreifende und tirolweit offene Einrichtung handeln, die die systematische Erfassung und Ausbildung von Nachwuchs- und LeistungssportlerInnen zum Ziel hat.
- Die sportliche Zielsetzung soll sich am internationalen Niveau orientieren.
- Ein erklärter Schwerpunkt jedes Sportleistungszentrums muss die Nachwuchsarbeit in zumindest zwei Altersklassen sein.
- Die Einberufung der SportlerInnen in das Sportleistungszentrum erfolgt über den Tiroler Landessportfachverband. Diese dürfen nur dann in das Sportleistungszentrum aufgenommen werden, wenn von ihrem Verein kein schriftlicher Einwand vorliegt.
- Ein Großteil der LeistungsträgerInnen des Tiroler Landessportfachverbandes muss im Sportleistungszentrum trainieren.
- Die Aufnahmekriterien in die Kader aller Altersklassen müssen klar geregelt sein.
- Die SportlerInnen des Sportleistungszentrums müssen sportmedizinisch betreut werden.
- Es muss eine geeignete Sportstätte (ein Zentrum und bei Bedarf Stützpunkte) mit den entsprechenden Einrichtungen vorhanden sein. Die Koordination der Nutzung der Sportstätten übernimmt der Tiroler Landessportfachverband.
- Ein Sportleistungszentrum muss über mindestens eine staatlich geprüfte TrainerIn verfügen.
- Es müssen ganzjährig gemeinsame Trainingszeiten in Form regelmäßiger wöchentlicher Trainingseinheiten oder monatlicher Blockeinheiten angeboten werden.

5.1.2 Spezielle Kriterien für Mannschaftssportarten

- Ein Verein des Tiroler Landessportfachverbandes muss in der ersten oder zweiten österreichischen Spielklasse teilnehmen.
- Den Nachwuchssportlern muss die regelmäßige Sportausübung durch die Teilnahme an einer Meisterschaft auf Tiroler bzw. österreichischen Ebene möglich sein.
- Die sportliche Orientierung muss auf die Aufnahme der SpielerInnen in die Erstligamannschaften und auf die Heranbildung von NationalspielerInnen ausgerichtet sein.

5.2 Kaderförderung

Als Förderungswerber kommen anerkannte Tiroler Sport-Fachverbände in Betracht, die keine Förderung für ein Sportleistungszentrum in Tirol erhalten.

Für die Förderung von tirolweit offenen und vereinsübergreifenden Trainingsmaßnahmen und für Wettkampfbeschickungen hat der jeweilige Tiroler Landessportfachverband folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Zielsetzung und die Dauer der geplanten Trainingsmaßnahmen,
- die geplanten Wettkampfbeschickungen,
- die teilnehmenden SportlerInnen mit Angabe des Vereins sowie
- die trainerbezogenen Kosten (Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Reisespesen, Nächtigungskosten) und
- die Kosten für Entsendungen der KadersportlerInnen zu Trainingslehrgängen und Wettkämpfen (Reisespesen, Nächtigungskosten, Nenngelder).

5.2.1 Allgemeine Kriterien für die Kaderförderung

- Der Leiter der Durchführung von Kaderlehrgängen muss eine anerkannte Trainer bzw. Lehrwarteausbildung vorweisen.
- Der Tiroler Landessportfachverband muss jährlich seine Organisationsform und seine Organisationsabläufe der Kaderförderung mittels eines von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zur Verfügung gestellten Formulars darlegen.
- Die sportliche Zielsetzung soll sich am nationalen Niveau orientieren.
- Die Einberufung der SportlerInnen zu Trainingsmaßnahmen der Kaderförderung erfolgt über den Tiroler Landessportfachverband.
- Die SportlerInnen der Kaderförderung müssen sportmedizinisch betreut werden.

5.3 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten- und Reiseabrechnungen der für den Tiroler Sportfachverband tätigen TrainerInnen
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenngelder der KadersportlerInnen

6. Basisförderung

Als Förderungswerber kommen Tiroler Vereine, die an einer österreichischen Meisterschaft der ersten oder zweiten Leistungsebene teilnehmen, Mitglied in einem vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportfachverband und keine Profivereine (Amateurstatus) sind, in Betracht. Für die Gewährung und die Einstufung von Fördermitteln wird die jeweilige Bedeutung der Sportart in Tirol berücksichtigt. Diese Entscheidung ist dem Tiroler Landessportrat vorbehalten.

Alle KadersportlerInnen der Bundesligamannschaften bzw. –teams müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden.

- Beim Mannschaftssport handelt es sich um Sportspiele mit mindestens 5 gleichzeitig und unmittelbar am Spielfeld beteiligten SpielerInnen. Die Mannschaftsleistung ergibt sich durch Interaktionen zwischen einzelnen Mannschaftsmitgliedern. Bei Mannschaftssportarten muss der Förderungswerber zumindest drei Nachwuchsmannschaften, die an einer Tiroler oder österreichischen Meisterschaft teilnehmen, führen. Mindestens zwei der drei Nachwuchsmannschaften müssen in unterschiedlichen Altersgruppen sein.
- Beim Teamsport ergibt sich die Teamleistung durch Summierung von mindestens 5 Einzelwertungen, die sich aus unmittelbaren Leistungsvergleichen (SportlerIn gegen SportlerIn – Interaktion muss gegeben sein) mit Sieg, Unentschieden oder Niederlage ergeben. Werden bei Teamsportarten Nachwuchsmeisterschaften geführt, gilt dieselbe Regelung wie bei den Mannschaftssportarten. Ist dies nicht der Fall, muss die Anzahl der Nachwuchssportler, die an einer Tiroler bzw. österreichischen Einzelnachwuchsmeisterschaft teilnehmen, dreimal so hoch sein, wie die Anzahl der aktiven Teammitglieder.

Die Anerkennung von Mannschafts- und Teamssportarten erfolgt durch den Tiroler Landessportrat.

Profimannschaften bzw. –teams wird keine Förderung zuerkannt. Eine Mannschaft bzw. ein Team gilt als Profimannschaft bzw. Profiteam, wenn die Anzahl der Profispieler im gesamten Kader mehr als 25 % beträgt. Die 25 % werden von der Anzahl der Spielerinnen bzw. Spieler, die gleichzeitig und unmittelbar am Spielgeschehen beteiligt sind, berechnet. In der zweiten Leistungsebene darf maximal ein Profisportler im Kader aufscheinen.

Ein Profisportler ist ein Sportler, der den überwiegenden Teil (mehr als 80%) seines Activeinkommens während einer Spielsaison aus der Sportausübung bezieht. Spieler, die Geld von öffentlichen Stellen (z. B. HLSZ, Sporthilfe, u. ä.) erhalten, gelten nicht als Profisportler.

Gefördert wird nur die Teilnahme an der ersten (A Liga) und zweiten (B Liga) österreichweiten Leistungsebene. In der Leistungsebene müssen mindestens sechs Mannschaften bzw. Teams am Bewerb teilnehmen. Die zweite Leistungsebene darf maximal zweigeteilt sein. Ausnahmen können über Ansuchen an den Tiroler Landessportrat zur Entscheidung vorgebracht werden.

Der Bewerb muss in einem Rundensystem organisiert sein, wobei jeweils eine Mannschaft (Team) gegen eine andere Mannschaft (Team) antritt (direkter Leistungsvergleich). Die einzelnen Wettkämpfe müssen an drei zeitlich getrennten Terminen und zumindest verteilt über einen Monat stattfinden.

Aus der Budgetpost Basisförderung Mannschaften/Teams können

- ein Fahrtkostenzuschuss
- ein Sockelbetrag
- Nachwuchsförderung (= Förderung der Eigenbauspieler)
- eine Sonderförderung

gewährt werden.

6.1 Voraussetzungen

6.1.1 Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses

Führung von mindestens einer Nachwuchsmannschaft/-teams. (Gültig ab dem Jahr 2009)

6.1.2 Gewährung eines Sockelbetrages

Diese Förderung wird nur für Mannschaftssportarten gewährt. Förderungswerber, die in einer Sportart unabhängig von Geschlecht eine Mannschaft in der ersten und zweiten Leistungsebene haben, wird der Sockelbetrag je einmal für die A und B Liga nur dann zugesprochen, wenn der Förderungswerber insgesamt sechs Nachwuchsmannschaften, die an einer Tiroler oder österreichischen Nachwuchsmeisterschaften teilnehmen, aufweist.

6.1.3 Gewährung einer Förderung für Eigenbauspieler

Bei der Förderung von Eigenbauspielern werden der Anteil der Tiroler Eigenbauspielerinnen und -spieler in der Mannschaft bzw. im Team berücksichtigt. Als Eigenbauspieler aus dem eigenen Nachwuchs gelten SpielerInnen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Um Förderung für Eigenbauspieler können auch Mannschaften/Teams ansuchen, die den Amateurstatus nicht erfüllen.

6.1.4 Gewährung einer Sonderförderung

Um Sonderförderung kann unabhängig von den in Punkt 3.4. geforderten Voraussetzungen für Mannschaften/Teams angesucht werden.

Kriterien für das Ausmaß der Förderung sind unter anderem:

- Meistertitel
- Vizemeister
- Teilnahme an einer europäischen Liga/Bewerb

6.2 Anerkannte Mannschafts- und Teamsportarten

anerkannte Mannschaftssportarten: American Football, Baseball, Softball, Basketball, Eishockey, Inlinehockey, Fußball, Handball, Wasserball, Volleyball

anerkannte Teamsportarten: Badminton, Billard, Eis- und Stockschießen, Judo, Ringen, Schach, Squash, Tennis, Tischtennis

6.3 Dotierung Fahrtkostenzuschuss

A und B Ligavereine bekommen eine gleich hohe Dotierung.

- 5 bis 10 Sportler: € 0,6 pro Kilometer
- 11 bis 20 Sportler: € 0,9 pro Kilometer
- mehr als 20 Sportler: € 1,2 pro Kilometer

6.4 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Allgemein: Kosten und Spesen für die Erhaltung des Spielbetriebes der Mannschaften/Teams
- Fahrtkostenzuschuss: Fahrtkosten

7. Förderung von Veranstaltungen

7.1 Allgemeine Kriterien

Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden Tiroler Vereinen bzw. Tiroler Sportfachverbänden, sofern sie gemäß 2.4 und 2.5 anerkannt sind, für die Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen und österreichischen Meisterschaften (laut aktueller BSO Liste) Zuschüsse gewährt.

Die Auszahlung des Subventionsbeitrages erfolgt nach Vorlage der offiziellen Ergebnisliste.

Eine zuerkannte Förderung laut genehmigtem Antrag hat keinen Anspruch auf Umwidmung. Veranstaltungsabsagen aufgrund höherer Gewalt (Bsp.: Schlechtwetter u.a.) bedürfen der Einzelfallprüfung und Genehmigung durch den Landessportrat.

Die Zuteilung von Förderungen an Veranstaltungen der Nachwuchs- und Allgemeinen Klasse (nationale und internationale Wettkämpfe) richtet sich nach den jährlich vom Landessportrat genehmigten Budgetmitteln und Festsetzung der Schwerpunkte. Die Auswahl und Gewichtung der Ansuchen obliegt dem Amt der Tiroler Landesregierung unter Berücksichtigung der in Punkt 7.1 bis 7.3 festgehaltenen Kriterien.

7.2 Nationale Veranstaltungen

- austragender Verein ist ordentliches Mitglied im Fachverband
- die Wertigkeit der Veranstaltung muss vom Landesfachverband bestätigt werden (Bsp. besondere Bedeutung für nationalen Wettkampf, Qualifikation, Ranglisten etc.)

7.3 Internationale Veranstaltungen

- austragender Verein ist ordentliches Mitglied im Fachverband
- die Wertigkeit der Veranstaltung muss vom Landesfachverband bestätigt werden (Bsp. besondere Bedeutung für Qualifikation, Ranglisten etc.)
- Bei internationalen Veranstaltungen müssen mindestens drei ausländische Nationen teilnehmen. Es ist nachzuweisen, dass mindestens drei Nationen gemeldet sind und mindestens zwei in der Ergebnisliste aufscheinen. Bei Wegfall dieser Voraussetzung bedarf es einer Einzelfallprüfung und Genehmigung durch den Landessportrat.

7.4 Veranstaltungen, die nicht gefördert werden

- die Durchführung von Mehrfach- bzw. Kombinationswettkämpfen
- Sportveranstaltungen, die zu einem wesentlichen Teil touristische Zwecke beinhalten. Behindertensportveranstaltungen und Kombinationen aus allg. Veranstaltung und Behindertensportveranstaltung (Anmerkung: Dem Behindertensport ist im Sportförderungsfond eine eigene Budgetposition zugewiesen)
- Masters / Senioren
- Veranstaltungen von Vereinen, bei denen nicht jahresdurchgehend Training, sportliche Betreuung bzw. Wettkämpfe, Meisterschaften etc. angeboten werden und sich die Tätigkeit des Vereins nur auf die Organisation einer möglichst gewinnbringenden Veranstaltung beschränkt.
- Veranstaltungen, die sich vom Sponsoring, Start- bzw. Eintrittsgeldern selbst finanzieren.

7.5 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Kosten und Spesen für die Durchführung der Veranstaltung (keine Preisgelder)

8. Förderung des Baus von Sportstätten

- Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden Tiroler Gemeinden, Tiroler Vereine bzw. Tiroler Sportfachverbänden Zuschüsse für den Neu- und Ausbau von Sportstätten gewährt. Geräteanschaffungen und Maschinen (z.B. Traktoren, etc.) werden nur dann berücksichtigt, wenn sie Teil einer Gesamtanlage sind. Förderungsansuchen für den Bau von Sportstätten sind ein Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer über 15 Jahre, Kostenvoranschläge der Firmen, die mit den Baumaßnahmen beauftragt werden, und Gesamt- und Detailpläne dem Ansuchen anzuschließen.
- Die Förderung wird in einer Einmalzahlung getätigt, der maximale Förderbetrag kann wie bisher maximal € 39.000,- betragen (bisher 3-mal € 13.000,- jährlich) bzw. wird entsprechend der gegebenen Budgetmittel aufgeteilt.
- Vor Auszahlung des Betrages müssen Nachweise mittels Originalrechnungen zumindest in der Förderhöhe der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates vorgelegt werden. Der Förderbetrag wird nach Zusicherung für zwei Jahre reserviert. Wenn nach dieser Frist der Förderwerber keine Nachweise vorgelegt hat, verliert er den Anspruch auf die Förderung. Die Geschäftsstelle prüft vor Festlegung der Förderhöhe die Ansuchen dahingehend, ob das Projekt schon einmal gefördert wurde. Dasselbe Projekt wird mit einem Folgeantrag nicht mehr berücksichtigt.
- Es werden nur Baumaßnahmen gefördert, deren Netto-Bausumme zwischen € 7.000,- und € 400.000,- liegen. Ansuchen mit einer höheren Bausumme werden an den Infrastrukturförderungsfond der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol weitergeleitet bzw. über den ordentlichen Haushalt in speziellen Förderprogrammen unterstützt.

8.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Errichtungs- und Erhaltungskosten

9. Förderung des Frauensports

Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden Tiroler Vereinen zur Hintanhaltung bzw. Beseitigung der Benachteiligung von Frauen, insbesondere zur Förderung von Maßnahmen, die zur Stärkung der Frauen als Funktionärin bzw. Trainerin führen, Zuschüsse gewährt.

9.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Kosten und Spesen für die Durchführung zur Förderung von Maßnahmen, die zur Stärkung der Frauen als Funktionärin bzw. Trainerin führen

10. Förderung des Behindertensports

Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden dem Tiroler Behindertensport bzw. den Vereinen, die Mitglied im Tiroler Behindersportverband sind für die Förderung der Sportausübung, der Unterstützung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen bzw. zur Aus- und Weiterbildung Zuschüsse gewährt.

10.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- zweckgebundene Kosten und Spesen laut Genehmigungsschreiben

11. Förderung der Dachverbände

Für die Festlegung der Förderhöhen sind neben den betreuten Sportarten und der Anzahl der Mitglieder insbesondere Initiativen im Bereich des Breiten- und Gesundheitssport aller Altersklassen und beiderlei Geschlechts, sowie Sportveranstaltungen zu berücksichtigen.

11.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt: Kosten und Spesen

- des Geschäftsbetriebes des Dachverbandes
- der laufenden Projekte
- der Unterstützung der Mitgliedsvereine
- Kosten für Förderungen satzungsgemäßer Aufgaben des Sportdachverbands.

12. Förderung von Aus- und Weiterbildung

Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden Tiroler Sportfachverbänden und Tiroler Sportdachverbänden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung in ihren Organisationen Zuschüsse gewährt. Dabei gelten folgende Richtlinien:

- Die Zielsetzung der Ausbildung ist zu präzisieren.
- Umfang und Inhalte der Ausbildung sind entsprechend der Zielsetzung zu definieren und deren Relevanz ist von der Bundessportakademie Innsbruck zu prüfen und zu bestätigen, wobei ein Rahmen von mindestens 42 Stunden einzuhalten ist.
- Ein Kostenvoranschlag gemäß dem vorgegebenen Finanzierungsregulativ des Tiroler Landessportrates ist einzubringen.
- Für die Ausschüttung der gewährten Förderung sind Ausschreibung, Teilnehmerliste, ReferentInnenliste, die entsprechenden Belege und die Bankverbindung der Geschäftsstelle des Landessportrates zu übermitteln.

Finanzierungs- bzw. Organisationsregulativ

- Für das Referentenhonorar gilt der generelle Richtwert (einheitlich für Theorie und Praxis) von maximal € 30,--.

- Es müssen mindestens 10 TeilnehmerInnen die Aus- bzw. Weiterbildung absolvieren.
- Ein Selbstbehalt der TeilnehmerInnen ist in angemessener Höhe einzufordern.
- Eigenmittel des Dach- bzw. Fachverbandes sind in angemessener Höhe einzubringen.
- Pro Jahr und Verband gibt es eine maximale Förderung von € 2.000,--.

12.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Kosten und Spesen für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen

13. Richtlinien zur Verleihung von Sportehrenzeichen des Landes Tirol

(1) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold mit Brillant wird an Personen verliehen, die in Tirol einen ordentlichen Wohnsitz haben, bei einem Tiroler Sportverein gemeldet sind und als aktive Sportler außerordentliche internationale Spitzenleistungen erbracht haben, und zwar

- a) bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften einen der Plätze 1 bis 6 erreicht haben,
- b) bei Europameisterschaften einen der Plätze 1 bis 3 erreicht haben,
- c) in einer offiziellen Weltcupwertung einen der Plätze 1 bis 3 eingenommen haben oder
- d) sonstige außerordentliche internationale Spitzenleistungen erbracht haben.

Der letzte Leistungsnachweis sollte nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

(2) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold wird an Personen verliehen, die in Tirol einen ordentlichen Wohnsitz haben, bei einem Sportverein gemeldet sind und als aktive Sportler langjährige außerordentliche Leistungen erbracht haben, die Voraussetzungen nach Abs. 1 jedoch nicht erfüllen. Bewertet werden Leistungen auf internationalem Niveau (Top 10) in der allgemeinen Klasse über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahre, wobei der letzte Leistungsnachweis nicht länger als 2 Jahre zurückliegen sollte.

(3) Das Tiroler Sportehrenzeichen wird an Personen verliehen, die sich als Trainer oder Funktionäre durch langjährige außerordentliche Leistungen um den Tiroler Sport besonders verdient gemacht haben. Zu einer wesentlichen Voraussetzung der Verleihung zählt die ehrenamtliche Tätigkeit.

14. Olympiaförderung

Prämisse

Die Olympiaförderung ist eine Teilkonzeption einer umfassenden Spitzensportförderung mit der Bereitstellung von Betreuungsstrukturen und einer individuellen Förderung zur Optimierung der Leistungsfähigkeit.

Die „elementare Förderung“ umfasst die Infrastruktur mit Personalressourcen für eine optimale sportwissenschaftliche, sportmedizinische und trainingswissenschaftliche Beratung und Betreuung in Blickrichtung der Olympischen Sommerspiele London 2012 und der Winterspiele 2014 Sochi.

Die „individuelle Förderung“ ist ein Beitrag zur sozialen Absicherung für betroffene SportlerInnen, denen aufgrund ihres hohen zeitlichen Aufwandes für den Spitzensport eine Ausübung eines ganztägigen Berufes nicht möglich ist.

Zielsetzung

Die Optimierung von Rahmenbedingungen für SportlerInnen um das, für die Qualifikation erforderliche Leistungsniveau für die Olympischen Spiele zu erreichen. Bereits qualifizierte SportlerInnen sollten das Leistungsniveau im Vergleich zur Weltspitze anheben, um die Chancen einer erfolgreichen Teilnahme zu gewährleisten.

Förderungsempfänger

Die Olympiaförderung des Landes Tirol ist auf SportlerInnen beschränkt die österreichische StaatsbürgerInnen sind, sowie Mitglied in einem Tiroler Sportverein bzw. Tiroler Sportfachverband sind.

Allgemeines

Die Auswahl und Verlängerung wird von einer Expertengruppe nach Nominierung durch den Landessportrat jeweils einmal jährlich (Juni/Juli) vorgenommen. Die Vorauswahl der SportlerInnen erfolgt durch die Tiroler Fachverbände per Antrag mit Angabe relevanter Daten, sowie Vorlage von Leistungsbilanzen und zukünftigen Perspektiven und Zielsetzungen. Die Endauswahl erfolgt auf Vorschlag der vom Landessportrat eingesetzten Arbeitsgruppe und wird nach Beschluss im Landessportrat für jeweils die Dauer eines Kalenderjahres genehmigt.

- Im Falle eines Dopingvergehens müssen die geleisteten Förderungen an den Fachverband an das Land (Sportförderungsfonds) zurückbezahlt werden.
- Der/die des Doping überführten SportlerIn ist von der weiteren Möglichkeit jeglicher Förderung des Landes Tirol ausgeschlossen.
- Bei länger andauernden Verletzungen oder Krankheiten ist der Aktive verpflichtet, ein ärztliches Attest vorzulegen. Die gewährten Förderungsbeiträge bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres erhalten.
- Als Verwendungsnachweis der über den Tiroler Fachverband bereitgestellten Fördersumme ist eine Leistungsbilanz mit Inhalten der Trainingsjahresplanung, Wettkampftätigkeiten und Erfolge bis zum Ende des Kalenderjahres bei der Sportabteilung einzureichen.
- Die Überweisung der Förderbeträge erfolgt an den Tiroler Fachverband in Form einer Einmalzahlung.
- Der/die AthletIn erklärt sich bereit, zumindest zweimal pro Jahr für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landes bzw. für organisierte Sportaktionen zur Verfügung zu stehen.

- Athleten/Athletinnen die eine Individualförderung der Kategorie 1 oder 2 erhalten, sind verpflichtet, jährlich mindestens einmal die sportmedizinische Untersuchung sowie die Leistungsdiagnostik am TWZ (Trainingswissenschaftliches Zentrum/Universität Innsbruck) in Anspruch zu nehmen.

Kriterien

Top-Platzierungen bei Großevents wie Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcups. Die Qualifikation/Olympische Spiele ist mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichbar. (Beispiel: alte Olympiaqualifikationsnorm). Der/die AthletIn verfügt über ein Leistungspotenzial, dass mittelfristig die Olympiaqualifikation als erreichbares Ziel vorausgesetzt werden kann. Für die Bewertung ist eine sportartspezifische Analyse notwendig, wobei die Arbeitsgruppe festgelegte Kriterien des Österreichischen Verbandes bzw. des zuständigen internationalen Fachverbandes sowie die fachliche Einschätzung der jeweiligen zuständigen Funktionäre und Betreuer berücksichtigt. Die Kriterien werden ferner aufgrund einer Verlaufsbeobachtung jährlich neu bewertet, wobei bislang nicht berücksichtigte SportlerInnen in die Olympiaförderung einbezogen werden können.

Förderinhalte

Elementare Förderung

Umfasst die sportmedizinische Untersuchung am Institut ISAG (Kontaktperson Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schobersberger) und Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T. (Kontaktperson Primar Dr. Norbert Kaiser) sowie die sportmotorische und leistungsdiagnostische Betreuung und Beratung am TWZ (Dr. Christian Raschner und Carson Patterson).

Individuelle Förderung

Kategorie 1

Kriterien: Internationale Topleistungen, sportartspezifisches Entwicklungsalter, beschränkte Verdienstmöglichkeit als bezahlter ProfisportlerIn (z.B. Ski Alpin, Tennis), keine Unterstützungen vom Bundesheer (Heeresleistungszentrum) oder andere staatliche Anstellung (z.B. Polizei), keine Bezüge aus der Österreichischen Sporthilfe (Stichtag März), keine Berücksichtigung der Projektförderung Team Rot Weiss Rot.

Kategorie 2

Kriterien: Internationale Topleistungen, sportartspezifisches Entwicklungsalter, keine Unterstützung durch das Bundesheer (Heeresleistungszentrum) oder andere staatliche Anstellung (z.B. Polizei).

Beide Kategorien (1 und 2) können Besonderheiten der jeweiligen Sportart bzw. des/der Athleten/Athletin berücksichtigen - z.B. besondere finanzielle Aufwendungen, Erfordernis besonderer sportwissenschaftlicher Projekte, individuelle Bedürfnisse (veränderte Rahmenbedingungen, soziale Absicherungen).

Förderungsrichtlinien des Tiroler Landessportrates mit Stand 02. Februar 2010

1. Einreichfristen und Auszahlung

Förderung	Eingabefrist	Beschluss LSR	Auszahlung
Fachverbandsmittel	28. Feber	Ende Mai	Juni
Jugendsportförderung	31. März	Ende April	Mai
Sportstättenbauförderung	30. April	Ende Juni	Juli
Veranstaltungsförderung	31. Mai	Ende Juni	Juli
Basisförderung Mannschaften	28. Feber / 31. August	Ende März / Anfang September	April / Oktober
Fahrtkostenzuschuss für A/B Liga	31. Oktober	Anfang Dezember	Dezember
Leistungszentren/Kaderförderung	28. Feber	Ende März	April
Sonstige Förderungen	laufend	Laufend	Laufend
Behindertensport	31. März / 15. Oktober	Ende April / Anfang November	Mai / November

2. Kriterien zur Anerkennung von Sportfachverbänden und Sportarten

2.1 Kriterien zum Begriff Sport

Sport als kulturelles Tätigkeitsfeld des Menschen umfasst alle motorischen (körperlichen) Aktivitäten, die durch folgende Kriterien ausgewiesen sind:

- Leistungsvergleich (individuelle Vergleiche, Teamvergleiche)
- Einhaltung grundlegender Trainingsprinzipien (u. a. regelmäßiges, systematisches Training)
- Optimierung leistungsrelevanter Merkmale (konditionelle, koordinative, technische und taktische Fähigkeiten) zum Zwecke der Leistungssteigerung (bis zum Ende des Hochleistungsalters)
- anerkanntes Regelwerk (national, international)
- genormte Rahmenbedingungen (Sportstätten, Geräte)
- Einhaltung ethischer Grundwerte (keine Schädigung der eigenen Person oder anderer Personen, wie z. B. durch Doping)
- freiwillige, institutionalisierte Ausübung (Vereine, Verbände)

2.2 Kriterien zur Anerkennung einer Sportart in Tirol

- Lokale Bedeutung der Sportart: z.B. Wintersport mit Naturbahnrodeln, Ranggeln und andere Brauchtumssportarten
- Vorhandene Sportstätten: z.B. Kunsteisbahn, Eisschnelllaufbahn
- Pädagogische Bedeutung: z.B. alle Grundsportarten (Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Sportspiele), Behindertensport
- Materialaufwendungen: z. B. Errichtungskosten, Erhaltungskosten von Sportstätten und Sportgeräten
- Internationale Verbreitung: z.B. Anzahl von Mitgliedsländern, Mitgliedsvereinen und aktiven Mitgliedern
- Interne Strukturierung: z.B. Anzahl von Disziplinen, Wettkampfordnungen, etc.
- Ökologische Aspekte: z. B. Umweltverträglichkeit (u. a. Motorsport)

Mindestens

- 2 Vereine in Tirol
- 25 aktive Mitglieder
- Durchführung eines Landesbewerbes (Cup, Meisterschaft)
- Fachgremium bzw. -verband (mit Statuten und Infrastruktur)

2.3 Kriterien zur Anerkennung als Tiroler Sportfachverband

2.3.1 regionale Kriterien

Mindestens

- 7 Vereine in Tirol
- 3 regional unterschiedliche Standorte
- 150 aktive Mitglieder
- Durchführung einer Landesmeisterschaft
- Fachverband (mit Statuten und Infrastruktur)

2.3.2 nationale Kriterien

Österreichischer Fachverband mit Anerkennung

- durch internationalen Verband
- durch die Bundsportorganisation
- in 5 österreichischen Bundesländern
- und 900 aktiven Mitgliedern in Österreich (BSO)

2.3.3 internationale Kriterien

Internationaler Fachverband mit

- Anerkennung als olympische Disziplin
- 10 nationalen Fachverbänden
- Durchführung von
 - a) Internationalen Vergleichswettkämpfen
 - b) Welt- und Europameisterschaften

2.4 Anerkannte Tiroler Sportfachverbände und deren Sportarten

anerkannter Tiroler Sportfachverband

American Footballverband Tirol
Tiroler Badmintonverband
Tiroler Bahnengolf-Sportverband
Tiroler Baseball-Softball-Verband
Tiroler Basketballverband
Tiroler Billardverband
Tiroler Bob- und Skeletonverband
Bogensport Tirol
Tiroler Boxverband
Tiroler Landes- Eis- und Stocksportverband
Tiroler Eishockeyverband
Tiroler Eislaufverband
Tiroler Landesfechtverband
Tiroler Fußballverband
Österr. Gewichtheberverband LV Tirol
Tiroler Golfverband

betreute Sportarten

American Football
Badminton
Bahnengolf
Baseball, Softball
Basketball, Streetball
Billard
Bob, Skeleton
Bogensport
Boxen
Eis- und Stockschießen
Eishockey, Inlinehockey
Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Shorttrack
Fechten
Fußball
Gewichtheben
Golf

Tiroler Handballverband	Handball, Faustball
Österr. Aeroklub LV Tirol	Ballonfahren, Fallschirmspringen, Hängegleiten, Paragleiten, Segelfliegen, Modellfliegen
Jagd- und Wurftaubenschützen, LV Tirol	Jagd- und Wurftaubenschießen
Judo-Landesverband Tirol	Judo
Tiroler Kanuverband	(Wildwasser-) Kanu
Tiroler Amateur-Kickboxverband	Kickboxen
Tiroler Kraftdreikampfverband	Kraftdreikampf
Tiroler Leichtathletikverband	Leichtathletik, Berglauf, Crosslauf
Tiroler Fachverband für Orientierungslauf	Orientierungslauf
Landesfachverband für Reiten und Fahren in Tirol	Pferdesport
Landesradsportverband Tirol	Rad(renn)fahren
Tiroler Ranglerverband	Rangeln
Österr. Amateur-Ringerverband LV Tirol	Ringern
Tiroler Rodelverband	(Renn-) Rodeln, Hornschlitten
Tiroler Rollsport & Inline Skate Verband	Roll- und Inlinesport
Österr. Schachbund LV Tirol	Schach
Landes-Schwimmverband Tirol	Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen
Verband der Tiroler Segelvereine	Segeln, Windsurfen
Tiroler Skibobverband	Skibob
Tiroler Skiverband	Skilauf alpin, Skilauf nordisch, Biathlon, Snowboard, Firngleiten, Freestyle
Tiroler Sportkeglerverband Innsbruck	Sportkegeln
Tiroler Landesschützenbund Innsbruck	Sportschießen
Tiroler Squash-Racketsverband	Squash
Tiroler Taekwondo-Verband	Taekwondo
Tiroler Fachverband für Tanzsport	Tanzsport
Tiroler Tennisverband	Tennis
Tiroler Tischtennisverband	Tischtennis
Triathlonverband Tirol	Triathlon, Duathlon
Landesfachverband für Turnen	(Kunst- bzw. Geräte-) Turnen, Rhythmische Gymnastik
Tiroler Volleyballverband	Volleyball, Beachvolleyball
Tiroler Wettkletterverband	(Sport-) Klettern

2.5 Anerkannte Sportarten

Bowling, Curling

3. Jugendsportförderung

Als Förderungswerber kommen Tiroler Sportvereine mit NachwuchsathletInnen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) in einer anerkannten Sportart in Betracht. Voraussetzung für den Erhalt der Jugendsportförderung ist die Meldung der NachwuchsathletInnen beim zuständigen Tiroler Sportfachverband.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Anzahl der gemeldeten NachwuchssportlerInnen (Mitgliederquote) und der Bewertung der Erfolge der genannten AthletInnen bei Tiroler Meisterschaften, österreichischen Meisterschaften und internationalen Bewerben (Punktesystem). Mitgliederquote und Punktesystem richten sich nach den vom Tiroler Landessportrat festgelegten Kriterien.

Ausnahme: Sportvereine aus Osttirol und der Tiroler Skiverband erhalten aus dem Tiroler Sportförderungsfond eine eigene Budgetpost Jugendsportförderung zuerkannt. Die Zuerkennung und Berechnung der Osttiroler Vereine sowie der Vereine des Tiroler Skiverbandes obliegt den jeweiligen vertretungsbefugten Organen.

3.1 Mitgliederquote

Für die Mitgliederquote werden mehrere Sportarten bzw. Sektionen pro Verein getrennt berücksichtigt und bewertet.

Jugendliche		
von	bis	Fixum
0	9	€ 0
10	15	€ 475
16	25	€ 548
26	40	€ 621
41	55	€ 693
56	70	€ 766
71	85	€ 839
86	100	€ 911
101	125	€ 1.057
126	150	€ 1.202
151	175	€ 1.347
176	200	€ 1.512
201	225	€ 1.700
226	250	€ 1.889
251	275	€ 2.079
276	300	€ 2.267
301	325	€ 2.457
326	350	€ 2.646
351	375	€ 2.834
376	400	€ 3.024

Jugendliche		
Von	bis	Fixum
401	425	€ 3.212
426	450	€ 3.401
451	475	€ 3.591
476	500	€ 3.779
501	525	€ 3.968
526	550	€ 4.157
551	575	€ 4.346
576	600	€ 4.534
601	625	€ 4.724
626	650	€ 4.913
651	675	€ 5.101
676	700	€ 5.291
701	725	€ 5.480
726	750	€ 5.668
751	775	€ 5.858
776	800	€ 6.046

Jugendliche		
von	bis	Fixum
801	825	€ 6.235
826	850	€ 6.425
851	875	€ 6.613
876	900	€ 6.802
901	925	€ 6.991
926	950	€ 7.180
951	975	€ 7.368
976	1.000	€ 7.558
1.001	1.025	€ 7.747
1.026	1.050	€ 7.935
1.051	1.075	€ 8.125
1.076	1.100	€ 8.314
1.101	1.125	€ 8.502
1.126	1.150	€ 8.692
1.151	1.175	€ 8.880
1.176	1.200	€ 9.070

3.2 Punktesystem

3.2.1 Tiroler Meisterschaft

Für einen ersten Platz in einer Einzelsportart erhält ein Verein 1 Punkt. 2 Zusatzpunkte werden vergeben für:

- 2 und mehr 1. Plätze in Sportarten bis zu 10 Titeln
- 3 und mehr 1. Plätze in Sportarten von 11 bis 20 Titeln
- 4 und mehr 1. Plätze in Sportarten von 21 bis 40 Titeln
- 6 und mehr 1. Plätze in Sportarten von 41 bis 100 Titeln
- 8 und mehr 1. Plätze in Sportarten bei mehr als 100 Titeln

Bei Mannschaftssportarten (American Football, Baseball, Basketball, Eishockey, Fußball, Handball, Volleyball und Wasserball) bekommen Vereine je Klassensieg 3 Punkte, je 2. Platz 2 Punkte und je 3. Platz einen Punkte.

3.2.2 Österreichische Meisterschaften

Einzelsportarten:

- 1 und mehr erste Plätze: 3 Punkte für jede Sportart
- 1 und mehr zweite Plätze: 2 Punkte für jede Sportart
- 1 und mehr dritte Plätze: 1 Punkt für jede Sportart

Cupsiege und ausgeschriebene Mannschaftsmeisterschaften zählen als 1 Einzelsieg.

Mannschaftssportarten

5 Punkte je Klassensieg, 3 Punkte je 2. Platz, 2 Punkte je 3. Platz

3.2.3 Internationale Erfolge:

bis 3 Zusatzpunkte

3.3 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten- und Reiseabrechnungen der für den Verein tätigen NachwuchstrainerInnen
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenngelder der NachwuchssportlerInnen
- Sportgeräte für NachwuchssportlerInnen

4. Zuweisungskriterien für die Gewährung von Fachverbandsmitteln

An den Verein des Tiroler Landessportfachverbandes (Tisport) wird aus den Sportförderungsmitteln ein pauschaler Satz von 5 % ausgeschüttet.

Die Ausschüttung der restlichen Fachverbandsmittel an die einzelnen anerkannten Tiroler Sport-Fachverbände erfolgt nach der Vereinsquote, der Mitgliederquote, der olympischen Sportart, den Punkten für besondere Sport-Betriebsaufwendungen (BSA) sowie den Leistungspunkten für besondere sportliche Erfolge.

Ausnahme: Der Tiroler Skiverband und der Tiroler Fußballverband sind bei der Aufteilung der Fachverbandsmittel im Sinne dieses Regulativs nicht zu berücksichtigen, weil sie aus dem Sportförderungsfond bzw. aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol außerhalb der hier zu verteilenden Mittel gesondert subventioniert werden.

Die Zuweisung von Punkten für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ und Erfolgs-Leistungspunkte, aber auch der Beträge für olympische Sportarten, erfolgt jeweils nur 1-fach; dies bedeutet, dass jedem Sport-Fachverband maximal 1 Punkt für BSA, für Erfolge und für olympische Sportart zuerkannt werden kann, auch wenn er mehrfach Kriterien des jeweiligen Punktes erfüllt.

Der nach Abzug der Vereins- und Mitgliederquoten sowie der Zuweisungen aus dem Titel „olympische Sportart“ zu verteilende Rest der Förderungsmittel wird zur Hälfte auf die Punktequoten für BSA und Erfolge angerechnet und durch die Gesamtzahl der jeweils zu vergebenden Punkte dividiert. Die durch Division ermittelte Zahl ergibt den Wert des jeweiligen Punktes für BSA und Erfolge.

Im Falle von Budgetänderungen, die eine Änderung der Fachverbandsmittel bewirken, sind die für die Mitglieder- und Vereinsquote sowie für die olympischen Sportarten zugrunde gelegten Fixbeträge aliquot anzupassen, das heißt, um jenen Prozentsatz zu verändern, um den sich das Budget geändert hat. Zuvor ist eine allfällige Veränderung der Anzahl der Tisport angeschlossenen Sport-Fachverbände zu berücksichtigen.

4.1 Vereinsquote

Die Ausschüttung der Vereinsquote erfolgt nach der Anzahl der dem Sport-Fachverband angeschlossenen Vereine in folgender Staffelung:

0 bis 6 Vereine	€ 0,--
7 bis 15 Vereine	€ 1.500,--
16 bis 30 Vereine	€ 2.200,--
31 bis 60 Vereine	€ 2.900,--
61 bis 120 Vereine	€ 3.600,--
ab 121 Vereinen	€ 4.300,--

Die Vereine müssen, um Berücksichtigung bei der Vereins-Quotenberechnung zu finden, im Vereinsregister eingetragen sein. Sektionen werden dann als hinsichtlich der Vereinsquote als eigenständiger Verein berücksichtigt, wenn diese im Fachverband anerkannt sind.

4.2 Mitgliederquote

Die Mitgliederquote wird in gestaffelter Form zugewiesen:

unter 500 Mitgliedern	€ 1.500,--
501 bis 1.000 Mitglieder	€ 2.200,--
1.001 bis 2.000 Mitglieder	€ 2.900,--
2.001 bis 4.000 Mitglieder	€ 3.600,--
4.001 bis 8.000 Mitglieder	€ 4.300,--
8.001 bis 12.000 Mitglieder	€ 5.000,--
ab 12.001 Mitgliedern	€ 5.700,--

Unter „Mitglieder“ werden die Einzel-Mitglieder der Sport-Fachverbände subsumiert, die mit Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldet sind. Die Anerkennung der Mitgliederzahl ist nur dann möglich, wenn darüber eine vom zuständigen Bundesfachverband ausgestellte schriftliche Bestätigung vorliegt.

4.3 Olympische Sportart

Fachverbände, die eine olympische Sportart vertreten, erhalten ebenfalls einen Fixbetrag, welcher je nachdem, ob eine Teilnahme an den letzten Olympischen Spielen erfolgt ist oder nicht, gestaffelt ausbezahlt wird. Olympische Sportarten sind jene, die vom IOC/ÖOC anerkannt und aktuell als offizielle Sportart zu den Olympischen Winter- oder Sommerspielen zugelassen sind.

- olympische Sportart mit Teilnahme einer Tiroler SportlerIn an der letzten Sommer- bzw. Winterolympiade € 3.000,--
- olympische Sportart ohne Teilnahme an der letzten Sommer- bzw. Winterolympiade € 2.400,--

4.4 BSA-Punktequote

Für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ wird ein Punkt im Zusammenhang mit den Fördermitteln zuerkannt, wobei unter „Besonderen Sport-Betriebsaufwendungen“ (BSA) folgende Kriterien subsumiert werden:

- hohe Kosten für den Ankauf von Sportgeräten (über € 20.000,-- im Einzelfall)
- Mannschafts-Sportarten (nicht: Team-Sportarten)
- mehr als 2 Sportarten im Fachverband vertreten
- viele Disziplinen (mindestens 20) pro Fachverband vertreten

Der Punkt für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ wird aus dem Betrag berechnet, welcher sich nach Zuweisung der Vereins- und Mitgliederquote sowie nach den sich für die olympische Sportart zugewiesenen Beträgen als restlicher Betrag des Fördertopfes errechnet. Dieser Betrag wird im Umfang von 50 % als Berechnungsgrundlage herangezogen und nach den zugewiesenen BSA-Punkten berechnet.

4.5 Leistungspunkt für Erfolge

Der Leistungspunkt für Erfolge wird jenen Fachverbänden zuerkannt, die nachstehende Erfolge ihrer Mitglieder nachweisen:

- Internationaler Spitzensport, Allgemeine Klasse, 1. bis 6. Platz Weltmeisterschaft, 1. bis 3. Rang Europameisterschaft
- Erfolge im nationalen Spitzensport, Allgemeine Klasse, Österreichische Meisterschaft 1. Rang
- Teilnahme an der höchsten Bundesliga bei Mannschaftssportarten
- Aufstellen eines österreichischen Rekords.

Dieser Punkt errechnet sich von der Dotierung her gleich wie der Punkt für besondere Sportbetriebsaufwendungen.

4.6 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Kosten und Spesen für den laufenden Bürobetrieb
- Durchführung von Tiroler Meisterschaften
- Unterstützung der Mitgliedsvereine
- Kosten für Förderungen satzungsgemäßer Aufgaben des Sportfachverbands.

Für die Abrechnung müssen bei der Weitergabe der Fördermittel an einen Verein die Belege des Vereins vorgewiesen werden.

5. Unterstützung von Trainertätigkeit und Trainingsmaßnahmen

Es werden nur Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, die mit dem Organisationsformblatt gemeldet wurden, unterstützt. Die Schwerpunkte der Trainings- und Wettkampfmaßnahmen müssen in Tirol liegen! Besonderheiten in den jeweiligen Sportarten, die u. a. Trainingsaufenthalte und Wettkämpfe in anderen Bundesländern oder im Ausland erfordern werden von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates überprüft und bedürfen einer Genehmigung des Tiroler Landessportrates.

Alle SportlerInnen in einem Sportleistungszentrum bzw. alle KadersportlerInnen müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden.

5.1 Förderung von Sportleistungszentren in Tirol (Einzel- und Mannschaftssportarten)

Als Förderungswerber kommen Einrichtungen (Sportleistungszentren) eines anerkannten Tiroler Sportfachverbandes in einer olympischen Sportart in Betracht. Diesen längerfristigen, vereinsübergreifenden und tirolweit offenen Einrichtungen müssen entsprechende Sportstätten und gegebenenfalls Stützpunkte für die Durchführung der regelmäßigen Trainingsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Für nicht olympische Sportarten können anerkannten Tiroler Landessportfachverbänden Ausnahmen genehmigt werden.

Pro Sportart darf nur ein Sportleistungszentrum gefördert werden. Eine Förderung eines Sportleistungszentrums in Tirol schließt die Zuerkennung einer Kaderförderung aus.

Der Tiroler Landessportfachverband muss der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates jährlich ein aktualisiertes Organisationsformblatt das

- die Zielsetzung und die Dauer der geplanten Trainingsmaßnahmen,
- die Festlegung der (Trainings-) Sportstätten und Stützpunkte in Tirol,
- die geplanten Wettkampfbeschickungen,
- die nominierten SportlerInnen (Kaderliste des Tiroler Sportfachverbandes) mit Angabe des Vereins,
- die trainerbezogenen Kosten (Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Reisespesen, Nächtigungskosten),
- die Kosten für Entsendungen der KadersportlerInnen zu Trainingslehrgängen und Wettkämpfen (Reisespesen, Nächtigungskosten, Nenngelder)

umfasst sowie einen Leistungsnachweis vorlegen. Als Leistungsnachweise zählen:

- Platz 1 bis 3 bei österreichischen Nachwuchsmeisterschaften
- Platz 1 bis 3 bei Staatsmeisterschaften in der allgemeinen Klasse
- Herausragende internationale Erfolge (von europäischen Niveau)
- Einberufung von SportlerInnen und Sportlern in österreichische Auswahlmannschaften
- Entsendung zu internationalen Wettkämpfen durch den österreichischen Verband
- Aufnahme in österreichische Nachwuchskader in verschiedenen Altersklassen

Es dürfen nur die Erfolge der im Sportleistungszentrum trainierenden SportlerInnen aufgezählt werden. Die Erfolge werden nach internationaler Bedeutung der Sportart und der Leistungsdichte (in Österreich und weltweit) gewertet.

5.1.1 Allgemeine Kriterien für Sportleistungszentren

- Als Sportleistungszentren werden nur Einrichtungen eines Tiroler Landessportfachverbandes in einer olympischen Sportart anerkannt. Für nicht olympische Sportarten können für anerkannte Tiroler Landessportfachverbänden Ausnahmen vorgesehen werden.
- Das Sportleistungszentrum muss jährlich seine Organisationsform und seine Organisationsabläufe mittels eines von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportverbandes zur Verfügung gestellten Formulars darlegen.
- Bei einem Sportleistungszentrum muss es sich um eine längerfristige, vereinsübergreifende und tirolweit offene Einrichtung handeln, die die systematische Erfassung und Ausbildung von Nachwuchs- und LeistungssportlerInnen zum Ziel hat.
- Die sportliche Zielsetzung soll sich am internationalen Niveau orientieren.
- Ein erklärter Schwerpunkt jedes Sportleistungszentrums muss die Nachwuchsarbeit in zumindest zwei Altersklassen sein.
- Die Einberufung der SportlerInnen in das Sportleistungszentrum erfolgt über den Tiroler Landessportfachverband. Diese dürfen nur dann in das Sportleistungszentrum aufgenommen werden, wenn von ihrem Verein kein schriftlicher Einwand vorliegt.
- Ein Großteil der LeistungsträgerInnen des Tiroler Landessportfachverbandes muss im Sportleistungszentrum trainieren.
- Die Aufnahmekriterien in die Kader aller Altersklassen müssen klar geregelt sein.
- Die SportlerInnen des Sportleistungszentrums müssen sportmedizinisch betreut werden.
- Es muss eine geeignete Sportstätte (ein Zentrum und bei Bedarf Stützpunkte) mit den entsprechenden Einrichtungen vorhanden sein. Die Koordination der Nutzung der Sportstätten übernimmt der Tiroler Landessportfachverband.
- Ein Sportleistungszentrum muss über mindestens eine staatlich geprüfte TrainerIn verfügen.
- Es müssen ganzjährig gemeinsame Trainingszeiten in Form regelmäßiger wöchentlicher Trainingseinheiten oder monatlicher Blockeinheiten angeboten werden.

5.1.2 Spezielle Kriterien für Mannschaftssportarten

- Ein Verein des Tiroler Landessportfachverbandes muss in der ersten oder zweiten österreichischen Spielklasse teilnehmen.
- Den Nachwuchssportlern muss die regelmäßige Sportausübung durch die Teilnahme an einer Meisterschaft auf Tiroler bzw. österreichischen Ebene möglich sein.
- Die sportliche Orientierung muss auf die Aufnahme der SpielerInnen in die Erstligamannschaften und auf die Heranbildung von NationalspielerInnen ausgerichtet sein.

5.2 Kaderförderung

Als Förderungswerber kommen anerkannte Tiroler Sport-Fachverbände in Betracht, die keine Förderung für ein Sportleistungszentrum in Tirol erhalten.

Für die Förderung von tirolweit offenen und vereinsübergreifenden Trainingsmaßnahmen und für Wettkampfbesichtigungen hat der jeweilige Tiroler Landessportfachverband folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Zielsetzung und die Dauer der geplanten Trainingsmaßnahmen,
- die geplanten Wettkampfbesichtigungen,
- die teilnehmenden SportlerInnen mit Angabe des Vereins sowie
- die trainerbezogenen Kosten (Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Reisespesen, Nächtigungskosten) und
- die Kosten für Entsendungen der KadersportlerInnen zu Trainingslehrgängen und Wettkämpfen (Reisespesen, Nächtigungskosten, Nenngelder).

5.2.1 Allgemeine Kriterien für die Kaderförderung

- Der Leiter der Durchführung von Kaderlehrgängen muss eine anerkannte Trainer bzw. Lehrwarteausbildung vorweisen.
- Der Tiroler Landessportfachverband muss jährlich seine Organisationsform und seine Organisationsabläufe der Kaderförderung mittels eines von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zur Verfügung gestellten Formulars darlegen.
- Die sportliche Zielsetzung soll sich am nationalen Niveau orientieren.
- Die Einberufung der SportlerInnen zu Trainingsmaßnahmen der Kaderförderung erfolgt über den Tiroler Landessportfachverband.
- Die SportlerInnen der Kaderförderung müssen sportmedizinisch betreut werden.

5.3 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten- und Reiseabrechnungen der für den Tiroler Sportfachverband tätigen TrainerInnen
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenngelder der KadersportlerInnen

6. Basisförderung

Als Förderungswerber kommen Tiroler Vereine, die an einer österreichischen Meisterschaft der ersten oder zweiten Leistungsebene teilnehmen, Mitglied in einem vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportfachverband und keine Profivereine (Amateurstatus) sind, in Betracht. Für die Gewährung und die Einstufung von Fördermitteln wird die jeweilige Bedeutung der Sportart in Tirol berücksichtigt. Diese Entscheidung ist dem Tiroler Landessportrat vorbehalten.

Alle KadersportlerInnen der Bundesligamannschaften bzw. –teams müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden.

- Beim Mannschaftssport handelt es sich um Sportspiele mit mindestens 5 gleichzeitig und unmittelbar am Spielfeld beteiligten SpielerInnen. Die Mannschaftsleistung ergibt sich durch Interaktionen zwischen einzelnen Mannschaftsmitgliedern. Bei Mannschaftssportarten muss der Förderungswerber zumindest drei Nachwuchsmannschaften, die an einer Tiroler oder österreichischen Meisterschaft teilnehmen, führen. Mindestens zwei der drei Nachwuchsmannschaften müssen in unterschiedlichen Altersgruppen sein.
- Beim Teamsport ergibt sich die Teamleistung durch Summierung von mindestens 5 Einzelwertungen, die sich aus unmittelbaren Leistungsvergleichen (SportlerIn gegen SportlerIn – Interaktion muss gegeben sein) mit Sieg, Unentschieden oder Niederlage ergeben. Werden bei Teamsportarten Nachwuchsmeisterschaften geführt, gilt dieselbe Regelung wie bei den Mannschaftssportarten. Ist dies nicht der Fall, muss die Anzahl der Nachwuchssportler, die an einer Tiroler bzw. österreichischen Einzelnachwuchsmeisterschaft teilnehmen, dreimal so hoch sein, wie die Anzahl der aktiven Teammitglieder.

Die Anerkennung von Mannschafts- und Teamssportarten erfolgt durch den Tiroler Landessportrat.

Profimannschaften bzw. –teams wird keine Förderung zuerkannt. Eine Mannschaft bzw. ein Team gilt als Profimannschaft bzw. Profiteam, wenn die Anzahl der Profispieler im gesamten Kader mehr als 25 % beträgt. Die 25 % werden von der Anzahl der Spielerinnen bzw. Spieler, die gleichzeitig und unmittelbar am Spielgeschehen beteiligt sind, berechnet. In der zweiten Leistungsebene darf maximal ein Profisportler im Kader aufscheinen.

Ein Profisportler ist ein Sportler, der den überwiegenden Teil (mehr als 80%) seines Activeinkommens während einer Spielsaison aus der Sportausübung bezieht. Spieler, die Geld von öffentlichen Stellen (z. B. HLSZ, Sporthilfe, u. ä.) erhalten, gelten nicht als Profisportler.

Gefördert wird nur die Teilnahme an der ersten (A Liga) und zweiten (B Liga) österreichweiten Leistungsebene. In der Leistungsebene müssen mindestens sechs Mannschaften bzw. Teams am Bewerb teilnehmen. Die zweite Leistungsebene darf maximal zweigeteilt sein. Ausnahmen können über Ansuchen an den Tiroler Landessportrat zur Entscheidung vorgebracht werden.

Der Bewerb muss in einem Rundensystem organisiert sein, wobei jeweils eine Mannschaft (Team) gegen eine andere Mannschaft (Team) antritt (direkter Leistungsvergleich). Die einzelnen Wettkämpfe müssen an drei zeitlich getrennten Terminen und zumindest verteilt über einen Monat stattfinden.

Aus der Budgetpost Basisförderung Mannschaften/Teams können

- ein Fahrtkostenzuschuss
- ein Sockelbetrag
- Nachwuchsförderung (= Förderung der Eigenbauspieler)
- eine Sonderförderung

gewährt werden.

6.1 Voraussetzungen

6.1.1 Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses

Führung von mindestens einer Nachwuchsmannschaft/-teams. (Gültig ab dem Jahr 2009)

6.1.2 Gewährung eines Sockelbetrages

Diese Förderung wird nur für Mannschaftssportarten gewährt. Förderungswerber, die in einer Sportart unabhängig von Geschlecht eine Mannschaft in der ersten und zweiten Leistungsebene haben, wird der Sockelbetrag je einmal für die A und B Liga nur dann zugesprochen, wenn der Förderungswerber insgesamt sechs Nachwuchsmannschaften, die an einer Tiroler oder österreichischen Nachwuchsmeisterschaften teilnehmen, aufweist.

6.1.3 Gewährung einer Förderung für Eigenbauspieler

Bei der Förderung von Eigenbauspielern werden der Anteil der Tiroler Eigenbauspielerinnen und -spieler in der Mannschaft bzw. im Team berücksichtigt. Als Eigenbauspieler aus dem eigenen Nachwuchs gelten SpielerInnen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Um Förderung für Eigenbauspieler können auch Mannschaften/Teams ansuchen, die den Amateurstatus nicht erfüllen.

6.1.4 Gewährung einer Sonderförderung

Um Sonderförderung kann unabhängig von den in Punkt 3.4. geforderten Voraussetzungen für Mannschaften/Teams angesucht werden.

Kriterien für das Ausmaß der Förderung sind unter anderem:

- Meistertitel
- Vizemeister
- Teilnahme an einer europäischen Liga/Bewerb

6.2 Anerkannte Mannschafts- und Teamsportarten

anerkannte Mannschaftssportarten: American Football, Baseball, Softball, Basketball, Eishockey, Inlinehockey, Fußball, Handball, Wasserball, Volleyball

anerkannte Teamsportarten: Badminton, Billard, Eis- und Stockschießen, Judo, Ringen, Schach, Squash, Tennis, Tischtennis

6.3 Dotierung Fahrtkostenzuschuss

A und B Ligavereine bekommen eine gleich hohe Dotierung.

- 5 bis 10 Sportler: € 0,6 pro Kilometer
- 11 bis 20 Sportler: € 0,9 pro Kilometer
- mehr als 20 Sportler: € 1,2 pro Kilometer

6.4 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Allgemein: Kosten und Spesen für die Erhaltung des Spielbetriebes der Mannschaften/Teams
- Fahrtkostenzuschuss: Fahrtkosten

7. Förderung von Veranstaltungen

7.1 Allgemeine Kriterien

Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden Tiroler Vereinen bzw. Tiroler Sportfachverbänden, sofern sie gemäß 2.4 und 2.5 anerkannt sind, für die Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen und österreichischen Meisterschaften (laut aktueller BSO Liste) Zuschüsse gewährt.

Die Auszahlung des Subventionsbeitrages erfolgt nach Vorlage der offiziellen Ergebnisliste.

Eine zuerkannte Förderung laut genehmigtem Antrag hat keinen Anspruch auf Umwidmung. Veranstaltungsabsagen aufgrund höherer Gewalt (Bsp.: Schlechtwetter u.a.) bedürfen der Einzelfallprüfung und Genehmigung durch den Landessportrat.

Die Zuteilung von Förderungen an Veranstaltungen der Nachwuchs- und Allgemeinen Klasse (nationale und internationale Wettkämpfe) richtet sich nach den jährlich vom Landessportrat genehmigten Budgetmitteln und Festsetzung der Schwerpunkte. Die Auswahl und Gewichtung der Ansuchen obliegt dem Amt der Tiroler Landesregierung unter Berücksichtigung der in Punkt 7.1 bis 7.3 festgehaltenen Kriterien.

7.2 Nationale Veranstaltungen

- austragender Verein ist ordentliches Mitglied im Fachverband
- die Wertigkeit der Veranstaltung muss vom Landesfachverband bestätigt werden (Bsp. besondere Bedeutung für nationalen Wettkampf, Qualifikation, Ranglisten etc.)

7.3 Internationale Veranstaltungen

- austragender Verein ist ordentliches Mitglied im Fachverband
- die Wertigkeit der Veranstaltung muss vom Landesfachverband bestätigt werden (Bsp. besondere Bedeutung für Qualifikation, Ranglisten etc.)
- Bei internationalen Veranstaltungen müssen mindestens drei ausländische Nationen teilnehmen. Es ist nachzuweisen, dass mindestens drei Nationen gemeldet sind und mindestens zwei in der Ergebnisliste aufscheinen. Bei Wegfall dieser Voraussetzung bedarf es einer Einzelfallprüfung und Genehmigung durch den Landessportrat.

7.4 Veranstaltungen, die nicht gefördert werden

- die Durchführung von Mehrfach- bzw. Kombinationswettkämpfen
- Sportveranstaltungen, die zu einem wesentlichen Teil touristische Zwecke beinhalten. Behindertensportveranstaltungen und Kombinationen aus allg. Veranstaltung und Behindertensportveranstaltung (Anmerkung: Dem Behindertensport ist im Sportförderungsfond eine eigene Budgetposition zugewiesen)
- Masters / Senioren
- Veranstaltungen von Vereinen, bei denen nicht jahresdurchgehend Training, sportliche Betreuung bzw. Wettkämpfe, Meisterschaften etc. angeboten werden und sich die Tätigkeit des Vereins nur auf die Organisation einer möglichst gewinnbringenden Veranstaltung beschränkt.
- Veranstaltungen, die sich vom Sponsoring, Start- bzw. Eintrittsgeldern selbst finanzieren.

7.5 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Kosten und Spesen für die Durchführung der Veranstaltung (keine Preisgelder)

8. Förderung des Baus von Sportstätten

- Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden Tiroler Gemeinden, Tiroler Vereine bzw. Tiroler Sportfachverbänden Zuschüsse für den Neu- und Ausbau von Sportstätten gewährt. Geräteanschaffungen und Maschinen (z.B. Traktoren, etc.) werden nur dann berücksichtigt, wenn sie Teil einer Gesamtanlage sind. Förderungsansuchen für den Bau von Sportstätten sind ein Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer über 15 Jahre, Kostenvoranschläge der Firmen, die mit den Baumaßnahmen beauftragt werden, und Gesamt- und Detailpläne dem Ansuchen anzuschließen.
- Die Förderung wird in einer Einmalzahlung getätigt, der maximale Förderbetrag kann wie bisher maximal € 39.000,- betragen (bisher 3-mal € 13.000,- jährlich) bzw. wird entsprechend der gegebenen Budgetmittel aufgeteilt.
- Vor Auszahlung des Betrages müssen Nachweise mittels Originalrechnungen zumindest in der Förderhöhe der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates vorgelegt werden. Der Förderbetrag wird nach Zusicherung für zwei Jahre reserviert. Wenn nach dieser Frist der Förderwerber keine Nachweise vorgelegt hat, verliert er den Anspruch auf die Förderung. Die Geschäftsstelle prüft vor Festlegung der Förderhöhe die Ansuchen dahingehend, ob das Projekt schon einmal gefördert wurde. Dasselbe Projekt wird mit einem Folgeantrag nicht mehr berücksichtigt.
- Es werden nur Baumaßnahmen gefördert, deren Netto-Bausumme zwischen € 7.000,- und € 400.000,- liegen. Ansuchen mit einer höheren Bausumme werden an den Infrastrukturförderungsfond der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol weitergeleitet bzw. über den ordentlichen Haushalt in speziellen Förderprogrammen unterstützt.

8.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Errichtungs- und Erhaltungskosten

9. Förderung des Frauensports

Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden Tiroler Vereinen zur Hintanhaltung bzw. Beseitigung der Benachteiligung von Frauen, insbesondere zur Förderung von Maßnahmen, die zur Stärkung der Frauen als Funktionärin bzw. Trainerin führen, Zuschüsse gewährt.

9.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Kosten und Spesen für die Durchführung zur Förderung von Maßnahmen, die zur Stärkung der Frauen als Funktionärin bzw. Trainerin führen

10. Förderung des Behindertensports

Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden dem Tiroler Behindertensport bzw. den Vereinen, die Mitglied im Tiroler Behindersportverband sind für die Förderung der Sportausübung, der Unterstützung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen bzw. zur Aus- und Weiterbildung Zuschüsse gewährt.

10.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- zweckgebundene Kosten und Spesen laut Genehmigungsschreiben

11. Förderung der Dachverbände

Für die Festlegung der Förderhöhen sind neben den betreuten Sportarten und der Anzahl der Mitglieder insbesondere Initiativen im Bereich des Breiten- und Gesundheitssport aller Altersklassen und beiderlei Geschlechts, sowie Sportveranstaltungen zu berücksichtigen.

11.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt: Kosten und Spesen

- des Geschäftsbetriebes des Dachverbandes
- der laufenden Projekte
- der Unterstützung der Mitgliedsvereine
- Kosten für Förderungen satzungsgemäßer Aufgaben des Sportdachverbands.

12. Förderung von Aus- und Weiterbildung

Aus dem Tiroler Sportförderungsfond werden Tiroler Sportfachverbänden und Tiroler Sportdachverbänden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung in ihren Organisationen Zuschüsse gewährt. Dabei gelten folgende Richtlinien:

- Die Zielsetzung der Ausbildung ist zu präzisieren.
- Umfang und Inhalte der Ausbildung sind entsprechend der Zielsetzung zu definieren und deren Relevanz ist von der Bundessportakademie Innsbruck zu prüfen und zu bestätigen, wobei ein Rahmen von mindestens 42 Stunden einzuhalten ist.
- Ein Kostenvoranschlag gemäß dem vorgegebenen Finanzierungsregulativ des Tiroler Landessportrates ist einzubringen.
- Für die Ausschüttung der gewährten Förderung sind Ausschreibung, Teilnehmerliste, ReferentInnenliste, die entsprechenden Belege und die Bankverbindung der Geschäftsstelle des Landessportrates zu übermitteln.

Finanzierungs- bzw. Organisationsregulativ

- Für das Referentenhonorar gilt der generelle Richtwert (einheitlich für Theorie und Praxis) von maximal € 30,--.

- Es müssen mindestens 10 TeilnehmerInnen die Aus- bzw. Weiterbildung absolvieren.
- Ein Selbstbehalt der TeilnehmerInnen ist in angemessener Höhe einzufordern.
- Eigenmittel des Dach- bzw. Fachverbandes sind in angemessener Höhe einzubringen.
- Pro Jahr und Verband gibt es eine maximale Förderung von € 2.000,--.

12.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Kosten und Spesen für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen

13. Richtlinien zur Verleihung von Sportehrenzeichen des Landes Tirol

(1) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold mit Brillant wird an Personen verliehen, die in Tirol einen ordentlichen Wohnsitz haben, bei einem Tiroler Sportverein gemeldet sind und als aktive Sportler außerordentliche internationale Spitzenleistungen erbracht haben, und zwar

- a) bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften einen der Plätze 1 bis 6 erreicht haben,
- b) bei Europameisterschaften einen der Plätze 1 bis 3 erreicht haben,
- c) in einer offiziellen Weltcupwertung einen der Plätze 1 bis 3 eingenommen haben oder
- d) sonstige außerordentliche internationale Spitzenleistungen erbracht haben.

Der letzte Leistungsnachweis sollte nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

(2) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold wird an Personen verliehen, die in Tirol einen ordentlichen Wohnsitz haben, bei einem Sportverein gemeldet sind und als aktive Sportler langjährige außerordentliche Leistungen erbracht haben, die Voraussetzungen nach Abs. 1 jedoch nicht erfüllen. Bewertet werden Leistungen auf internationalem Niveau (Top 10) in der allgemeinen Klasse über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahre, wobei der letzte Leistungsnachweis nicht länger als 2 Jahre zurückliegen sollte.

(3) Das Tiroler Sportehrenzeichen wird an Personen verliehen, die sich als Trainer oder Funktionäre durch langjährige außerordentliche Leistungen um den Tiroler Sport besonders verdient gemacht haben. Zu einer wesentlichen Voraussetzung der Verleihung zählt die ehrenamtliche Tätigkeit.

14. Olympiaförderung

Prämisse

Die Olympiaförderung ist eine Teilkonzeption einer umfassenden Spitzensportförderung mit der Bereitstellung von Betreuungsstrukturen und einer individuellen Förderung zur Optimierung der Leistungsfähigkeit.

Die „elementare Förderung“ umfasst die Infrastruktur mit Personalressourcen für eine optimale sportwissenschaftliche, sportmedizinische und trainingswissenschaftliche Beratung und Betreuung in Blickrichtung der Olympischen Sommerspiele London 2012 und der Winterspiele 2014 Sochi.

Die „individuelle Förderung“ ist ein Beitrag zur sozialen Absicherung für betroffene SportlerInnen, denen aufgrund ihres hohen zeitlichen Aufwandes für den Spitzensport eine Ausübung eines ganztägigen Berufes nicht möglich ist.

Zielsetzung

Die Optimierung von Rahmenbedingungen für SportlerInnen um das, für die Qualifikation erforderliche Leistungsniveau für die Olympischen Spiele zu erreichen. Bereits qualifizierte SportlerInnen sollten das Leistungsniveau im Vergleich zur Weltspitze anheben, um die Chancen einer erfolgreichen Teilnahme zu gewährleisten.

Förderungsempfänger

Die Olympiaförderung des Landes Tirol ist auf SportlerInnen beschränkt die österreichische StaatsbürgerInnen sind, sowie Mitglied in einem Tiroler Sportverein bzw. Tiroler Sportfachverband sind.

Allgemeines

Die Auswahl und Verlängerung wird von einer Expertengruppe nach Nominierung durch den Landessportrat jeweils einmal jährlich (Juni/Juli) vorgenommen. Die Vorauswahl der SportlerInnen erfolgt durch die Tiroler Fachverbände per Antrag mit Angabe relevanter Daten, sowie Vorlage von Leistungsbilanzen und zukünftigen Perspektiven und Zielsetzungen. Die Endauswahl erfolgt auf Vorschlag der vom Landessportrat eingesetzten Arbeitsgruppe und wird nach Beschluss im Landessportrat für jeweils die Dauer eines Kalenderjahres genehmigt.

- Im Falle eines Dopingvergehens müssen die geleisteten Förderungen an den Fachverband an das Land (Sportförderungsfonds) zurückbezahlt werden.
- Der/die des Doping überführten SportlerIn ist von der weiteren Möglichkeit jeglicher Förderung des Landes Tirol ausgeschlossen.
- Bei länger andauernden Verletzungen oder Krankheiten ist der Aktive verpflichtet, ein ärztliches Attest vorzulegen. Die gewährten Förderungsbeiträge bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres erhalten.
- Als Verwendungsnachweis der über den Tiroler Fachverband bereitgestellten Fördersumme ist eine Leistungsbilanz mit Inhalten der Trainingsjahresplanung, Wettkampftätigkeiten und Erfolge bis zum Ende des Kalenderjahres bei der Sportabteilung einzureichen.
- Die Überweisung der Förderbeträge erfolgt an den Tiroler Fachverband in Form einer Einmalzahlung.
- Der/die AthletIn erklärt sich bereit, zumindest zweimal pro Jahr für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landes bzw. für organisierte Sportaktionen zur Verfügung zu stehen.

- Athleten/Athletinnen die eine Individualförderung der Kategorie 1 oder 2 erhalten, sind verpflichtet, jährlich mindestens einmal die sportmedizinische Untersuchung sowie die Leistungsdiagnostik am TWZ (Trainingswissenschaftliches Zentrum/Universität Innsbruck) in Anspruch zu nehmen.

Kriterien

Top-Platzierungen bei Großevents wie Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcup. Die Qualifikation/Olympische Spiele ist mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichbar. (Beispiel: alte Olympiaqualifikationsnorm). Der/die AthletIn verfügt über ein Leistungspotenzial, dass mittelfristig die Olympiaqualifikation als erreichbares Ziel vorausgesetzt werden kann. Für die Bewertung ist eine sportartspezifische Analyse notwendig, wobei die Arbeitsgruppe festgelegte Kriterien des Österreichischen Verbandes bzw. des zuständigen internationalen Fachverbandes sowie die fachliche Einschätzung der jeweiligen zuständigen Funktionäre und Betreuer berücksichtigt. Die Kriterien werden ferner aufgrund einer Verlaufsbeobachtung jährlich neu bewertet, wobei bislang nicht berücksichtigte SportlerInnen in die Olympiaförderung einbezogen werden können.

Förderinhalte

Elementare Förderung

Umfasst die sportmedizinische Untersuchung am Institut ISAG (Kontaktperson Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schobersberger) und Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T. (Kontaktperson Primar Dr. Norbert Kaiser) sowie die sportmotorische und leistungsdiagnostische Betreuung und Beratung am TWZ (Dr. Christian Raschner und Carson Patterson).

Individuelle Förderung

Kategorie 1

Kriterien: Internationale Topleistungen, sportartspezifisches Entwicklungsalter, beschränkte Verdienstmöglichkeit als bezahlter ProfisportlerIn (z.B. Ski Alpin, Tennis), keine Unterstützungen vom Bundesheer (Heeresleistungszentrum) oder andere staatliche Anstellung (z.B. Polizei), keine Bezüge aus der Österreichischen Sporthilfe (Stichtag März), keine Berücksichtigung der Projektförderung Team Rot Weiss Rot.

Kategorie 2

Kriterien: Internationale Topleistungen, sportartspezifisches Entwicklungsalter, keine Unterstützung durch das Bundesheer (Heeresleistungszentrum) oder andere staatliche Anstellung (z.B. Polizei).

Beide Kategorien (1 und 2) können Besonderheiten der jeweiligen Sportart bzw. des/der Athleten/Athletin berücksichtigen - z.B. besondere finanzielle Aufwendungen, Erfordernis besonderer sportwissenschaftlicher Projekte, individuelle Bedürfnisse (veränderte Rahmenbedingungen, soziale Absicherungen).